Instruktion

für das

Kaiserl. Königl. Militärspital

zu Wien.

Aus Befehl

Seiner K. K. apostolischen Majestät

Joseph des Zweyten.

Von

J. A. Brambilla.

Zweyter Theil

das

Spital betreffend.

WIEN,

gedruckt bey Johann Thomas Edlen von Trattnern,

kaiserl. königl. Hofbuchdruckern und Buchhändlern.

1784.

Inhalt

der Kapiteln vom zweyten Theile, der das Spital angeht.

I. Kapitel.

Von der Schuldigkeit, welche die Professoren und Stabschirurgen überhaupt gegen ihre Untergebene und gegen die ihrer Obsorge anvertrauten Kranke zu beobachten haben.

II. Kapitel.

Den Stabschirurgus betreffend, der zugleich das Spitalkommando hat.

III. Kapitel.

Von der Schuldigkeit, die den Bataillons = und Oberchirurgen von der Inspektion obliegt.

IV. Kapitel.

Ordnung und Pflichten, die den Praktikanten obliegen.

V. Kapitel.

Von der Aufnahme der neuzuwachsenden Kranken; von derselben Abtheilung, Rekonvaleszirung oder Invalidirung.

VI. Kapitel.

Von der Ordinazion; und von Austheilung der Arzneyen.

VII. Kapitel.

Von der Speiseordnung.

VIII. Ka=

VIII. Kapitel.

Von der Ventilation, und vom Aufrechthalten der Reinlichkeit in den Krankensälen.

IX. Kapitel.

Von der Schuldigkeit, die den Unteroffiziern, Krankenwärtern und Spitalknechten obliegt.

In-

Inhalt

der Tabellen von allen zween Theilen der Instruktion.

Tabellen A 4 Horarien für die Professoren der Schule.

Tabelle B National = und Konduitliste über die Bataillons- und Oberchirurgen des Lehrkurses.

Tabelle C Leseordnung zur Bibliothek.

Tabelle D Krankenrapport des Spitales.

Tabelle E National=und Konduitliste über die Praktikanten.

Tabelle F Horarium für das ganze Spital.

Tabelle G Ordinazionszetteln.

Tabelle H Auszug aus den Ordinazionszetteln.

Tabelle I Ausspeisungstabelle.

Tabelle K Verzeichniß der 30 Feldchirurgen vom Lehrkurse.

Tabelle L Ordnung, wie die Feldchirurgen von der Inspektion Wache halten sollen.

Erstes

Erstes Kapitel.

Von den Pflichten, die die Professoren und Stabschirurgen überhaupt gegen ihre Untergebene, und gegen die ihrer Obsorge anvertrauten Kranke zu beobachten haben.

§. I.

Folgende Dinge müssen wohl mitsammen vereiniget seyn, wenn man mit glücklichem Erfolge in einem Spitale heilen will: 1) von Seiten der Heilenden muß Ordnung, Verstand, Wachsamkeit und Fleiß obwalten; 2) die bestzubereiteten Heilmittel müssen zu rechter Zeit angewandt werden; 3) die Kranken müssen sich genau nach der vorgeschriebenen Diät verhalten; 4) fleißiger Beystand und Wachbarkeit der Wärter darf nicht vermisset werden;

5) die Krankheiten müssen ihren Gattungen nach abgesöndert werden;
6) Better und Krankensäle müssen immer sauber gehalten, und die Luft wohl gereiniget werden. Diese Punkten sind in Verlauf des zweyten Theiles die vorzulegenden Gegenstände.

§. II.

Es ist bekannt, daß theoretische Vorlesungen allein nicht zureichend sind, gute Wundärzte zu bilden, daß im Gegentheil Erfahrung schlechterdings nebstbey erfoderlich ist: aus dem ergiebt sich, wie nothwendig es ist, daß die Lehrer das, was sie in der Schule theoretisch erklären, beym Krankenbette praktisch zeigen. Zu diesem Ende wird jeder von den 3 Professoren der Chirurgie einen oder mehrere Krankensäle zur Obsorge haben, und jeder wird seinen anvertrauten Kranken sowohl die innerlichen als äusserlichen Arzneyen nach Erfoderniß der Umstände verordnen.

§. III.

Wenn sich eine besondere bemerkungswürdige Krankengeschichte im Spital zuträgt, so haben sich die Srabschirurgen freundschaftlich einander Nachricht von einem solchen Falle zu geben; und verdiente die Geschichte eine eigene Bemerkung, liesse sich ein Unterricht daraus schöpfen, so lassen sie alle Chirurgen bey der Akademie, oder wenigstens die zum zweyjährigen Lehrkurs bestimmten Chirurgen zusammenruffen, und ertheilen ihnen eine kurze praktische Lehre über den vorhandenen Fall.

§. IV.

§. IV.

Ein Stabschirurgus wird in der Frühe nach der im Horarium F bestimmten Ordnung seine Kranke zu verbinden anfangen. Alle zum Lehrkurs beruffenen Chirurgen müssen so, wie die Praktikanten dabey erscheinen: keiner darf ohne wichtige Ursach wegbleiben; doch müssen sie allemal schon vor der Ankunft der Stabschirurgen in den Krankensälen versammelt seyn. Sobald alsdenn der Verband im Krankensale des Einen Stabschirurgus zu Ende ist, müssen sie jenem des zweyten und dritten beywohnen. Diese Ordnung müssen sie, soviel nur immer möglich ist, zu beobachten suchen: am besten aber ist es, wenn sich die Stabschirurgen freundschaftlich hierüber einverstehen. In den drey Wintermonaten hingegen, wo die Täge sehr kurz sind, bekömmt dieser Saz eine Ausnahme: denn da müssen sie, um nicht die Kollegien zu überschreiten, zu einer und der nämlichen Zeit den Verband vornehmen. — Ist der Verband vorüber, so gehen die Wundärzte (die drey Wintermonate ausgenommen) zur Ordination des Medikus über.

§. V.

Sehr genau haben alle Stabschirurgen darauf zu sehen, daß die im Spital kommandirten Bataillons- oder Oberchirurgen immer einige Apparate für Beinbrüche in Bereitschaft halten; das ferner die Binden, Kompressen, Karpie u. d. gl. immer rein sind, daß alles vor dem Verbande in guter Ordnung gerichtet wird. Auch haben sie nicht zu gestatten, daß die untergeordneten Wundärzte Kompressen u. d. gl. Dinge auf Wunden oder Geschwüre legen,

die mit Blut oder Eyter besudelt sind; sie haben im Gegentheil darauf zu sehen, daß sie sich beym Verbande nur jener bedienen, die rein oder sauber gewaschen sind.

§. VI.

Nicht geringere Sorge haben sie darauf zu verwenden, daß ihre Salbenbehältnisse (Unguentarien) und alles dazu gehörige beständig rein und niedlich erhalten wird. Zerbräche ein Chirurg oder Praktikant ein Glas oder ein anderes Gefäs, so ist er verbunden ein neues auf seine Kösten anzuschaffen.

§. VII.

Damit der Frühverband um so schleuniger vor sich gehet, so hat man für gut befunden, folgende Ordnung einzuführen, wobey aber dennoch jeder Stabschirurgus seine Kranken untersuchen kann: der Stabschirurgus wählt sich nebst den die Inspektion habenden Bataillons- oder Oberchirurgen noch andere 8 oder 10 Chirurgen, oder eben so viel im Verbinden erfahrne Praktikanten aus, jedem weiset er ein Krankenbett an, bey dem derselbe so lange zu verbleiben hat, bis der Stabschirurgus den Kranken untersuchet, und ihm das angemessene Verbindmittel verordnet hat; wie sodann hernach jeder von diesen Chirurgen seinen angewiesenen Kranken nach der anbefohlenen Ordnung verbunden hat, so geht einer um den andern wieder zu anderen Krankenbeten. Gefährliche Kranke hingegen müssen vom Stabschirurgus selbsten, oder vom Bataillonswundarzte verbunden werden. Diese Ordnung wird hauptsächlich in Kriegszeiten, wo es viele Verwundete giebt, sehr vortheilhaft

seyn.

seyn. Auf diese erstbeschriebene Art wird im Krankensale des zuerst anfangenden Stabschirurgus angefangen, und in den Krankensälen der andern Stabschirurgen fortgefahren. Vom Verbinden, von der Ordination, und von Austheilung der Arzeneyen wird im 6ten Kapitel weitläuftiger geredet. Die Krankenbesuche und der Verband müssen zu den im Horarium F festgesetzten Stunden genau beobachtet werden. Damit aber der Menge des chirurgischen Personale wegen keine verwirrende Unordnung entstehet, so müssen die Praktikanten so eingetheilt werden, daß jeder sowohl der kommandirende Stabschirurgus als auch die anderen eine bestimmte Anzahl von selben in ihren Krankensälen haben.

§. VIII.

Alle 4 Stabschirurgen werden befugt seyn, jede auch die wichtigste Operation vorzunehmen. Wenn die Operation aber zum besseren Unterricht der Chirurgen sich eben für den Operationskurs schickte, so müßte der Kranke (wenn es nicht schon vorher geschehen ist) in den Krankensal des Professors von den Operationen übertragen werden, alsdann nur wird sie derselbe verrichten. Da aber jede wichtige Operation eine ernste Aufmerksamkeit erfodert, so muß man, sie mag in was immer für einen Krankenzimmer vorkommen, bevor sie unternommen wird, dem Oberstabschirurgus davon Nachricht geben: dieser wird sich sodann über die Nothwendigkeit derselben mit den vier Stabschirurgen unterreden; wäre er hingegen anderer Geschäfte halber hieran verhindert, so werden sich die Stabschirurgen untereinander berathschlagen: das

Resultat hievon muß alsdann in Ansehung der Operation in Erfüllung gebracht werden.

§. IX.

Derjenige Strabschirurgus, so die Operation zu unternehmen hat, muß allemal, wenn es anderst die Zeit verstattet, und der Fall den Kunstgriff erheischet, eine kurze Erklärungsrede halten, bevor er zur Operation selbst schreitet: darinnen muß er den anwesenden Wundärzten die unvermeidliche Nothwendigkeit der Operation selbst; die vermittelst derselben zu erreichende Absicht; jede zu beobachtende Behutsamkeit; und endlich den Erfolg des Ausganges vorlegen. Deshalben muß einer wie der andere Strabschirurgus eine solche Stunde wählen, wo alle Feldchirurgen vom Kurs zugegen seyn können.

§. X.

Se. Majestät haben vermög eines Dekrets vom 25ten April 1783 geruhet, jedem im Spitale angestellten Strabschirurgus alljährlich 50 fl. zur Anschaffung und Reparirung der Instrumenten allergnädigst zu verwilligen. Aus dem ergiebt sich, daß sie ihre eigene Instrumenten haben müssen; daß ihnen nicht erlaubt ist, jene zu nehmen, die zum Institut der Schule gehören: diese dürfen nur im äußersten Nothfall oder damals, wo ein nicht gewöhnliches Geräthe, oder auch eine besondere Maschine nöthig wäre, zum Spitalgebrauch gezogen werden.

§. IX.

§. XI.

Eine sehr wichtige Operation, die bey den übrigen Kranken Abscheu und Schrecken erregen könnte, darf nie im Krankensale selbst unternommen werden: man muß sie im Gegentheil in einem besonderen zu dieser Absicht erbauten Nebenzimmer verrichten, wo sodann der Operirte in so lange zu verbleiben hat, bis er sich wieder im Stande befindet, in seinen vorigen Krankensal übersetzt zu werden.

§. XII.

Wäre nach einer Amputation oder anderen chirurgischen Operation ein neuer Blutsturz zu besorgen, so hat der Stabschirurgus die Anstalt zu machen, daß ein oder zwey Chirurgen bey dem Kranken wachen: diese müssen ihm alsogleich, wenn sich ein Zufall ereignete, die Nachricht davon überbringen. Sollte aber die Furcht eines Blutsturzes gar groß seyn, so haben diese Unterchirurgen oder Praktikanten an den operirten Theil wechselweis einen Druck anzubringen, und zwar auf eine solche Art, daß eine Hand (wie bereits schon gesagt worden) nur durch eine halbe oder ganze Stund auf den Theil drücke, denn würde die Hand zu warm darauf, so könnte dadurch die Wirkung des Druckes gemindert werden. Würde eine Aderpresse (Tourniquet) erfoderlich, so müssen schon die Stabschirurgen ihren Subalternen die Anleitung gegeben haben, wie sie selbe auf eine solche Art anlegen können, ohne daß der Kreislauf des Geblütes ganz und gar gehemmet wird, und die Theile absterben.

§. XIII.

Wenn die Strabschirurgen sowohl als der Strabsmedikus nur gradezu das anordnen, was den Kranken angemessen ist, so haben sie damit noch nicht alles abgethan: sie müssen auch insgesammt darauf sehen, daß die Bataillons-Ober- und Unterchirurgen alles angeordnete mit der größten Genauigkeit in Erfüllung bringen. Darum will es nöthig seyn, daß derjenige aus den Strabschirurgen, der die Taginspektion hat (da ohnehin alle Wundärzte denselben subordinirt sind) nicht nur allein in jenen Stunden, wo die anderen nicht gegenwärtig sind, auf der chirurgischen, sondern auch auf der medicinischen Seite nachsehe, ob die Chirurgen ihrer Schuldigkeit wohl nachkommen. Sie werden auch hierauf um so mehr besorgt seyn, als sie ohne Entschuldigung jeden vorgehenden Fehler zu verantworten haben.

§. XIV.

Wenn der Verband zu Ende ist, so müssen die Strabschirurgen sichs zur Sorge machen, einzuprägen, daß die inspektionirenden Chirurgen in ihren angewiesenen Zimmern verbleiben, und alles, was während dem Verbande ist ordinirt geworden, gehörig verrichten: daß sie nämlich die angeordneten Blutlässe vornehmen, die vorgeschriebenen Arzneyen verabreichen, Bähungen, Kataplasmen, Einsalbungen u. d. g. in Anwendung bringen. Vorderist müssen sie daran seyn, daß sich die Unterchirurgen oder Praktikanten beym Aderlassen der Lanzette bedienen, und nie mit dem sogenannten Schnäpper eine Ader öfnen. Alle andere Chirurgen und Praktikanten aber, so die Inspektion nicht haben,

gehen

gehen in die mediciniſche Krankenſäle, und wohnen der Ordination des Professors der Medicin bey. Die Ordnung während der Ordination kömmt ſo wie die Arzneyenaustheilung im 6ten Kapitel vor.

§. XV.

Dem im Spital kommandirenden Stabschirurgus liegt das Geſchäft ob, ſowohl die Bataillons-Ober- und Unterwundärzte, als auch die Praktikanten in alle theils mediciniſche, theils chirurgiſche Krankenſäle einzutheilen, aber auch alle Monate ſo zu verändern, daß diejenigen, ſo ein oder zween Monate auf der chirurgiſchen Seite waren, zur mediciniſchen, und ſo wechſelweis von dieſer zu jener übergehen können.

§. XVI.

Obwohlen es die Pflicht des Stabschirurgus und Feldapotheckendirektors iſt, die Apothecken und ſonderheitlich das Laboratorium zu unterſuchen, ſo müſſen dennoch auch die Profeſſoren und der kommandirende Stabschirurgus darauf ſehen, daß ſowohl die einfachen als zuſammengeſetzten Arzneyen vom beſten Beſtande ſind. Sie haben folglich von Zeit zu Zeit die Mixturen, Infuſen, Dekokten zu verſuchen, ob ſie vorſchriftmäßig zubereitet ſind, und alle dazu gehörigen Ingredienzien enthalten. In dieſer Hinſicht ſteht der Apothekenproviſor mit ſeinen Gehilfen unter der Subordination der Profeſſoren und des kommandirenden Stabschirurgus. Wenn alſo die Apothecker nur einen kleinen Fehltritt machten, und die Profeſſoren entdeckten ihn, ſo werden ſie ſich bey Rügung deſſelben nur auf einen kleinen Verweis einſchränken:

ken: wäre er hingegen von Betracht, so haben sie alsogleich eine schriftliche Anzeige an den Oberstabschirurgus zu machen.

§. XVII.

Nach geendigtem Frühverband sind die Srabschirurgen völlig frey, nur ihre Vorlesstunden müssen sie nach vorgeschriebener Ordnung halten; dann haben sie ihre Abendvisite noch zu machen. Indessen ist auch nöthig, daß ein jeder von ihnen Wechselweis die Taginspektion hält. Dieser läßt sich an seinem Inspektionstag von den Ober- oder Unterwundärzten über alles das Nachricht ertheilen, was immer ausserordentliches im Spital vorgehet; er hat allemal, so oft ein neuer Kranker zuwächst, oder ein schon länger krank liegender mit ärgeren Zufällen befallen wird, in das Spital zu gehen. Auch ist es eine von seinen Pflichten, die Speisen und Getränke, bevor sie den Kranken mitgetheilt werden, zu untersuchen und zu kosten; öfters unter Tags, und wenn es nöthig wäre, auch bey der Nacht in den Krankensälen nachzusehen, ob die inspektionirenden Wundärzte und Krankenwärter ihrer Schuldigkeit nachkommen.

§. XVIII.

Wenn der Medikus in eine Krankheit verfiele, so müßte der kommandirende Srabschirurgus; oder wenn auch dieser Krankheits oder anderer vielen Geschäften wegen nicht könnte, ein anderer die Kranken des Medikus übernehmen, und in so lange die Ordination fortführen, bis ersterer wieder gesund und im Stande ist, die Gesundheitssorge seiner Kranken zu übernehmen. Wäre hingegen die Zahl der Internisten so groß, daß der Srabschirurgus, welcher

cher selbe besorgt, zu wenig Zeit hätte, seine Externisten dabey zu besorgen, so hat ein anderer Stabschirurgus indessen diese Kranke zur Heilung zu übernehmen. Es mag ein Stabschirurgus oder der Medikus erkranken, so ist vorauszusetzen, daß es sowohl demjenigen, der die Stelle des Erkrankten vertreten muß, als auch dem Oberstabschirurgus werde gemeldet werden.

§. XIX.

Wenn von den für die Krankensäle nöthigen Requisiten etwas abgängig wäre, so haben sich die Professoren an den kommandirenden Stabschirurgus zu wenden. Wären aber alsdann derley Requisiten auch diesem abgängig, so wird er bey Zeiten dem Oberstabschirurgus die Anzeige machen.

§. XX.

Sollte sich der Fall ereignen, daß der kommandirende Stabschirurgus wegen dringenden Geschäften, oder auch wegen Krankheitszuständen verhindert würde, seinen Diensten vorzustehen, so wird einer von den Stabschirurgen Professoren die Dienste des kommandirenden inzwischen verrichten: er hat nämlich nicht nur dessen Kranke, sondern auch die Sorge fürs ganze chirurgische Personale auf sich zu nehmen, die National- und Konduitliste der Praktikanten so, wie die Krankenrapporte an den Oberstabschirurgus einzureichen, und mit einem Wort alles das der nämlichen Ordnung gemäß zu befolgen, wie es dem kommandirenden Stabschirurgus im nächstfolgenden Kapitel vorgeschrieben ist.

§. XXI.

Obschon kommandirende Officiere im Spital sind, welche die Aufsicht über die Spitalsökonomie führen, so müssan dennoch auch die Stabschirurgen darauf sehen, daß nichts Ueberflüssiges angeordnet, und vorgeschrieben werde, die Kranken aber dennoch das nöthige bekommen, was ihnen sowohl an Speis als Getränk zuträglich seyn kann. Hauptsächlich müssen sie ein scharfes Augenmerk auf Praktikanten und Krankenwärter richten, damit nicht diese den armen Kranken dasjenige entziehen, was ihnen zukömmt, und angeordnet worden ist. Eben so genau haben sie darauf zu sehen, daß den Kranken von diesen Individuen keine solche Speisen und Getränke heimlich zugesteckt werden, die ihnen nicht angeordnet worden, oder vielleicht gar schädlich wären.

§. XXII.

Ueberhaupt werden alle Chirurgen sorgen, daß die Krankenwärter ihre Schuldigkeit gegen die Kranken genau befolgen; daß sie mit ihnen auf eine gute Art und liebvoll umgehen; daß sie sowohl die Better als Zimmer beständig rein und sauber halten; daß sie die Leibschüsseln, Leibstühle, Blutschaalen, Eyter- und Spuckgefässe immer reinigen, um zu verhüten, daß die Luft durch die faulen Ausdüfte nicht verdorben wird. Wenn die Krankenwärter wider ihre Pflicht fehlen, so werden es die Wundärzte dem im Spital kommandirten Officier, oder auch den Unterofficieren anzeigen, damit sie durch diese zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden. Die fernere Pflichtleistungen der Krankenwärter kömmt im 9ten Kapitel vor.

§. XXIII.

§. XXIII.

So oft ein gefährlicher Kranker (er mag mit einem innerlichen oder äusserlichen Uebel behaftet seyn) in dem Spital zuwächst, oder erst in demselben ärgere Zufälle überkömmt, so muß derjenige, der den Kranken in der Kur hat, oder auch ein inspektionirender Bataillonschirurgus alsogleich den Priester des Spitals rufen lassen, damit dieser den gefährlichen Kranken nach Religionsgebräuchen mit den HH. Sakramenten versehe, und ihm den nöthigen christlichen Beystand leiste.

§. XXIV.

Den Stabschirurgen liegt es ob, darauf zu sehen, daß ihre subordinirte Chirurgen an Sonn- und Festtägen die H. Messe hören, auch daß sie in der Kirche jene Ehrfurcht äusseren, die einem Gott geweihten Orte gebührt — Wenn kranke Weiber im Spital sind, die einen Verband oder andere chirurgische Hilfe nöthig hätten, so haben die Stabschirurgen nicht zu gestatten, daß die subordinirten Wundärzte bey einer solchen Gelegenheit ärgerliche Zotten reissen, oder andere ungebührliche Worte führen, die ein gesittetes Ohr beleidigen; sie haben vielmehr darauf zu sehen, daß die beste Eingezogenheit gehandhabt wird, widrigenfalls haben diese Leute zu beförchten, daß sie zur schärfesten Strafe gezogen werden.

§. XXV.

Wenn ein Verwundeter in das Spital gebracht wird, er mag nun die Wunde zufälliger Weise, oder von seinem Kameraden, oder von Civilisten überkom-

men haben, so wird jener Strabschirurgus, der den Kranken unter seiner Obsorge erhält, alsogleich den Wundbericht verfertigen: hier wird er den Namen des Blessirten, des Regiments, der Kompagnie bemerken, und den Zustand der Verwundung, wie er gegenwärtig ist, genau angeben: ob die Verletzung nämlich heilbar, gefährlich, oder tödtlich seye. Bey Abfassung eines solchen Wundberichtes hat man inzwischen allemal die Hauptabsicht dahin zu richten, daß dem Thäter das Verbrechen nicht in grösserer Last aufgebürdet werden kann. Dieser Bericht wird dem Officier des Spitals übergeben, der alsdann bey der Gelegenheit, wo er dem Generalkommando den Krankenrapport einreicht, solchen dahin übermacht. Sollte hingegen der Verwundete sterben, so wird auf die nämliche Weise ein zweyter Bericht abgefasset, der aber damals von zween Strabschirurgen unterzeichnet seyn muß. Hiebey ist zu bemerken, daß in demselben die Wunde in kurzem beschrieben wird, ob der Tod unmittelbar der Wunde zuzueignen sey; ob er von anderen von der Wunde unabhängigen Ursachen seye befördert; oder ob er vielleicht aus einem Exzesse den der Kranke begieng, seye veranlaßt worden.

§. XXVI.

Es ist vermög eines hofkriegsräthl. Dekretes von 31. December 1782. nicht gestattet, daß die bürgerlichen Todtenbeschauer (wie es vormals war) die im Spital verstorbenen besichtigen. In dem einzigen Falle, wo ein Soldat nach einer von einem Civilisten gemachten Beschädigung gestorben ist, wird man die bürgerliche Beschau zulassen, der Officier des Spitals wird alsdenn durch sei-

ne Untergebenen diejenigen, denen es obliegt, dem bürgerlichen Gericht über den Wundenbefund den Bericht zu erstatten, benachrichtigen lassen. Im Gegentheil aber werden, wenn ein Soldat eine Civilperson verwundet, und von Seite des bürgerlichen Gerichts die Meldung geschieht, zwey Feldchirurgen den Verwundeten untersuchen, und dem Generalkommando den schriftlichen Bericht ertheilen.

§. XXVII.

Wenn ein bey Rauffereyen gefährlich Verwundeter in das Spital gebracht wird, so muß alsogleich der Stabschirurgus, in dessen Zimmer der Verwundete kömmt, oder derjenige von ihnen, der die Taginspektion hat, einen schriftlichen Bericht für den Oberstabschirurgus verfertigen, und durch einen Praktikanten überschicken.

§. XXVIII.

Aus diesen bisher beschriebenen §§. erhellet, daß verschiedene Wundärzte im Spital angestellt sind. Die ersten sind die Stabschirurgen; diesen folgt der Prosektor; hernach kommen die Baraillonschirurgen; Divisionschirurgen; Oberchirurgen, oder die ältesten Unterchirurgen; die Praktikanten mit Gehalt; und endlich jene, die ohne Gehalt sind, und sich von eigenem unterhalten. — Da die Stabschirurgen von allen diesen Individuen Vorgesetzte sind, so müssen sie Sorge tragen, daß alles, was in den nachfolgenden Kapiteln befohlen wird, aufs genaueste befolgt werde. — Wenn ein subordinirter Chirurgus auf was immer für eine Art wider die vorgeschriebene Ord-

nung der Instruktion fehlt, so wird der Oberstabschirurgus keine Entschuldigung gelten lassen, weil auch er beym **Monarchen** und Hofkriegsrath alles, was die Spitalordnung und Behandlung der Kranken angehet, zu verantworten hat.

§. XXIX.

Wenn ein Jahr zu Ende gehet, so müssen die Stabschirurgen die wichtigsten Beobachtungen, die sie das Jahr über gesammelt haben, treu aufgezeichnet dem Oberstabschirurgus einreichen; dieser wird sie im Archiv der Schule aufbewahren, und wenn so viele beysammen sind, als ein Band erfodert, zum Drucke befördern. Hier können auch andere medicinischchirurgische Abhandlungen eingeschalten werden, wenn die Stabschirurgen oder auch andere Armeechirurgen welche abgefasset haben.

Zweytes Kapitel.

Den Stabschirurgus betreffend, der zugleich das Spitalkommando hat.

§. I.

Nebst den vier Stabschirurgen Professoren ist noch ein fünfter Stabschirurgus, der Spitalkommandant ist. Dieser ist von dem **Monarchen** bestimmt, über alle sowohl in den medicinischen als chirurgischen Krankensälen angestellte Chirurgen und Praktikanten einen wachsamen Blick zu halten. Er hat sie gehörig in die Säle zu vertheilen, und Sorge zu tragen, daß sie weder ihre Schuldigkeit, weder ihre personälle Aufführung ausser Acht setzen. Die Ordnung, welche bey Vertheilung und Pflichtleistung der inspektionirenden Bataillons- und Oberchirurgen zu beobachten ist, kömmt im folgenden Kapitel vor.

§. II.

Er wird alle chirurgische Krankheiten, sie mögen auf der medicinischen oder chirurgischen Seite vorkommen, zu behandeln haben: nur jene 3 chirurgischen Krankensäle, welche den Stabschirurgen Professoren anvertraut sind, werden

den hievon ausgenommen seyn. Auch wird er, im Fall der Meditus erkranken sollte, die Ordination bey den Internisten überkommen. Sollte hingegen die Menge dieser übernommenen Kranken so groß seyn, daß er seine Externisten nicht zugleich dabey besorgen könnte, so muß einer von den Stabschirurgen professoren die mit äusserlichen Krankheiten behafteten in die Heilung nehmen. Ueberhaupt hat er die Aufsicht über alles, was nur immer zur Aufrechthaltung der guten Spitalordnung gehört.

§. III.

Er ist nicht verbunden, daß er seine Verbandstunde nach der nämlichen Ordnung so, wie die übrigen 3 Stabschirurgen, beobachte; sondern er kann auch zu eben der Zeit, da die anderen Verband halten, den seinigen vornehmen. Er wird sich hiezu einen oder zween inspektionirende Bataillonschirurgen oder Divisionschirurgen und jene Unterchirurgen oder Praktikanten aussuchen, die ihm erfoderlich sind. Käme ihm aber eine wichtige Operation zu machen vor, so muß er eine Stunde hiezu bestimmen, wo die beym Kurs kommandirten Chirurgen beywohnen können.

§. IV.

Alle Samstäge hat er dem Oberstabschirurgus den Krankenrapport nach dem Formular D zu überbringen: (wobey unter dem Worte Anmerkung zu bemerken kömmt, wie viel Weiber und Kinder unter der verbleibenden Zahl sind:) den 25ten eines jedweden Monates aber die National- und Konduitliste der Praktikanten dem Formular E gemäß einzureichen: in dieser Liste müssen die guten

Ei-

Eigenschaften sowohl als die Fehler der Zöglinge angemerket werden, damit man ersehen kann, wie sich einer und der andere in Sitten und Wissenschaft verbessert, oder verschlimmert. In dieser Hinsicht muß er auch den Prüfungen, welche alle 14 Tage mit den Praktikanten über die in Verlauf dieser Zeit abgehandelten Gegenstände vorgenommen werden, beywohnen; ihnen selbst Fragen aufwerfen, um überzeugt zu werden, in wie weit sie in den Wissenschaften zu- oder abnehmen. Jener Praktikant, so sich solchermassen anläßt, daß keine Besserung zu hoffen ist, wird von dem Oberstabschirurgus als ein zum Dienst **Sr. K. K. Majestät** untaugliches Glied aus dem Spital entlassen, und verliert auf immer die Hofnung, jemals wieder angenommen, noch viel weniger im militärchirurgischen Dienst angestellet zu werden. — Was die Aufnahme, und Pflicht der Praktikanten insbesondere betrifft, ist im 4ten Kapitel enthalten.

§. V.

Der kommandirende Stabschirurgus hat sorgsamst darauf zu sehen, daß, wenn in medicinischen und chirurgischen Krankensälen die im 20. 21. 22. §. benannten Geräthschaften nöthig wären, und er sie dem inspektionirenden Bataillonschirurgus verabfolgen läßt, auch nur allemal das nothwendigste von ihm begehret wird. So wird er auch zu seiner Versicherung ein eigenes Protokoll über die Abgabe der Kompressen, Binden u. d. g. halten, damit er sich ersehen kann, wem er sie abgereichet hat, und von wem er der ordentlichen Verwendung dieser Stücke wegen Rechenschaft fodern kann. Wenn nun einige die-

ser Geräthschaften sich in der Vorrathskammer zu vermindern anfangen, so muß er bey Zeiten dem Prorochirurgus die Anzeige machen, welcher sodann die Anstalten treffen wird, daß von den Depositorien oder Oekonomiekommissionen der nöthige Vorrath herbeygeschaffet werde.

§. VI.

Die Bataillonschirurgen müssen, wenn sie am ersten eines jedweden Monats von der Spitalinspektion abgelöst werden, ihren Uebernehmern die Kranken mit Erklärung ihrer Krankheiten nebst den Ordinationszeddeln übergeben. — Die Diätskartellen sammt den blechenen Kästchen, die Thermometer, die Uringläser, Unguentarien ꝛc. müssen ordentlich von den ablösenden Bataillonschirurgen übernommen werden. Ferner müssen jene, so übernehmen, den Uebergebern für die übernommenen Stücke eine Quittung in die Hände liefern: aus diesem folgt die Nothwendigkeit, daß der kommandirende Stabschirurgus zur Zeit, wo sich die übergebenden und übernehmenden Bataillonschirurgen bey ihm melden, die Quittungen abfoderen muß, damit er weiß, wenn allenfalls was verlohren gienge, welchen er zur Wiederanschaffung anhalten soll.

§. VII.

Die zween Wache übernehmenden Bataillons- oder Oberchirurgen müssen sich in der Frühe beym kommandirenden Stabschirurgus melden. Er selbst aber wird jene Praktikanten aussuchen, die die Tag- und Nachtwache halten sollen, doch so, daß die Praktikanten von den Internisten die Wache auf der medicinischen

nischen Seite, die von den Externisten auf der chirurgischen machen müssen: das weitere hievon kömmt im 4ten Kapitel §. 19. 20. 21. 22. vor.

§. VIII.

Die 10 inspektionirenden Bataillons- und Oberchirurgen werden mit Anfange eines jedweden Monats in die Tabelle (L) so zwar eingetragen werden, daß 5 davon auf der medicinischen, 5 auf der chirurgischen Seite zu stehen kommen, dann werden sie auf das ganze Monat ausgetheilt werden, damit jeder sehen kann, an welchem Tag er die Wache bekömmt. Die Wache selbst aber muß nach der Abendvisite anfangen, und dauert für die zween Bataillonschirurgen bis zum Medicineingeben in der Frühe. Die 4 Unterwundärzte oder Praktikanten hingegen werden um Mitternacht durch andere abgelöset: wie man dies alles im 20. §. des 4ten Kapitels ersehen wird.

§. IX.

Die Wache habenden Bataillonschirurgen dürfen unter keinem Vorwand das Spital verlassen. Auch die übrigen inspektionirenden Feldchirurgen sollen, bevor sie nicht des Abends ihre beträchtliche Kranken den wachehabenden Bataillonschirurgen mit allen Kautelen übergeben haben, nicht aus dem Spital gehen.

§. X.

So oft ein Kranker im Spital stirbt, muß jener Bataillonschirurgus, dem es zukömmt, dem kommandirenden Stabschirurgus die Meldung machen, der alsdann am nämlichen Tag noch den Namen und die erlittene Krankheit des Todten der Spitalkanzley schriftlich anzuzeigen hat.

§ XI.

Wenn das Generalkommando die Anzeige macht, daß Civilpersonen von Seite des Militärs verwundet worden, oder an diesen Wunden gestorben sind, so wird der kommandirende Strabschirurgus mit noch einem anderen den Verwundeten oder Todten untersuchen, und dem Generalkommando den schriftlichen Rapport erstatten. Hier muß die im 25. §. des vorhergehenden Kapitels vorgeschriebene Ordnung beobachtet werden.

§. XII.

Wenn in dem Militärspital ein vom Civilisten verwundeter Soldat gestorben ist, und man dem Generalkommando die Meldung gemacht hat, so muß mit der Untersuchung des Leichnams so lange gewartet werden, bis die vom Stadt- und Landgericht abgeordneten zween Wundärzte vom Civil ankommen, sodann wird die Besichtigung vorgenommen, und der Wundbericht der Gerechtigkeit nach abgefasset. — Man hat sich in allen dem an den 26. §. des vorigen Kapitels zu halten.

§. XIII.

Der kommandirende Strabschirurgus wird nebstbey auch darauf sehen, daß die Ordnung des Horarium (F) sowohl von den ersten als von den untergebenen Chirurgen, nicht minder von den Krankenwärtern genau gehandhabt werde. Seine anderweitigen besonderen Obliegenheiten sind im vorhergehenden Kapitel angegeben worden.

§. XIV.

§. XIV.

Wenn Bataillons- oder Oberchirurgen, oder auch Praktikanten krank werden, so hat er darauf Acht zu haben, ob sie sich gehörig durch ihre Kameraden bey ihm melden lassen. Thäten sie es nicht, so hat er keine Entschuldigung anzunehmen. — Vernachlässigten die Praktikanten hingegen ihre Schuldigkeit unter dem Vorwand einer Unpäslichkeit oder verstellten Krankheit, und er könnte sie des Gegentheiles überführen, so darf er sie dieser boshaften Nachlässigkeit willen mit scharfer Strafe ansehen.

§. XV.

Wenn sich der Medikus beym kommandirenden Stabschirurgus beschweret, daß Bataillons- oder Oberchirurgen, oder auch Praktikanten ihrer Schuldigkeit nicht nachkommen, oder einen anderen Fehler begiengen, so wird er die Fehlenden darob nach Maasgabe ihres Vergehens zur Strafe zu ziehen wissen. Wäre aber dieser Fehler von Betracht, so hat er es sogleich an dem Prorochirurgus zu melden.

§. XVI.

Es wird in mancher Hinsicht sehr gut seyn, wenn er auch von Zeit zu Zeit den Praktikanten bey Tische nachsiehet: theils zu erfahren, ob sie sich ordentlich und anstandmässig betragen; theils auch in Augenschein zu nehmen, ob sie der Traiteur mit seiner Kost zufrieden stellt. — Auch muß er es sich zur Sorge machen, daß ihnen zur Winterzeit das gehörige Holz verabfolget und ordentlich eingeheitzet wird. Nicht minder ist in dieser Jahreszeit eine gewisse

Menge Holz zu Erhitzung des akademischen Hörsales und der Bibliothek bestimmet, welche er fassen zu lassen sorgen muß.

§. XVII.

Insonderheit hat der kommandirende Strabschirurgus darauf zu sehen, daß die Unterofficiere, Krankenwärter und Spitalknechte ihrer Pflicht genug thun. Dieses Daraufachten muß er sogar seinen untergebenen Chirurgen einschärfen, so zwar, daß sie es ihm sogleich melden, wenn obgenannte Leute in ihrem Dienste nachlässig wären. Jene Wärter, welche bey den gefährlichen sowohl auf der mediciniſchen als chirurgischen Seite dienen, bekommen täglich 2 Kreutzer Zulag. Fände hingegen der Strabschirurgus unter diesen den einen oder anderen, der die Gefährlichen schlecht bediente, so kann er ihnen die 2 Kreutzer Zulage wegnehmen, und sie in einen anderen Krankensal übersetzen. Träfe er Krankenwärter an, die dem Rausche ergeben; die den Feldchirurgen nicht Parition leisteten; nebstbey die Kranken übel behandelten, so hat er den Officieren vom Spital eine Meldung zu schicken, damit die Fehlenden nach Verhältniß ihres Fehltrittes gestraffet, oder aus dem Spital geschaffet, und mit besseren verwechselt werden.

§. XVIII.

In einem besonderen Zimmer werden unter seiner Aufsicht die Bandagen, Kompressen, Karpey, Wachsleinwand, Beinbruchmaschinen, Harngläser, weiserdene und zinnerne Spuckgefässe, Thermometer, Portionzeddeln mit ihren blechernen Kästchen ꝛc. aufbewahret. Wenn er gewiß ist, daß einige dieser

Stü-

Stücke für das Spital erfoderlich sind, so läßt er sie den inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen mittelst einer von ihnen unterfertigten Quittung ausfolgen: diese behält er alsdenn zu seinem Ausweis. — Die Spuckgefässe müssen so ausgetheilt werden, daß die Salivanten die von weisser Erde, andere Kranke aber die von Zinn bekommen.

§. XIX.

Unter seiner Obsorge hat er auch alle für die Armee bestimmten vorräthigen chirurgischen Instrumenten, die wieder in einem besonderen Zimmer sind. Er hat hierüber ein eigenes Protokoll zu halten, worinnen auch alle auf Anordnung des Prorochirurgus neu verfertigte Instrumenten mit Anmerkung des Tages, an dem sie empfangen worden, müssen eingeschrieben werden. Muß er an ein Regiment oder Korps derley Instrumentenkästen abgeben, so hat er jedesmal nicht nur das Regiment oder Korps, sondern auch die Zahl der Kästen in seinem Protokoll zu bemerken, wobey der Tag der Abgabe besonders vorgemerkt seyn muß. Inzwischen darf er nie einem Regimente, Grenadierbataillon oder Korps solche Kästen ausfolgen lassen, wofern er nicht eine schriftliche Anweisung vom Oberstabschirurgus hiezu erhalten hat; auch muß er sich allemal zu seiner Rechtfertigung vom Regiments- oder Korpskommandanten eine Quittung hierüber geben lassen, die er sodann in seine Verwahrung nehmen muß.

§. XX.

Zweymal im Jahr, nämlich mit Ende des Aprils und Oktobers hat er dem Oberstabschirurgus ein schriftliches Verzeichniß von allen vorräthigen Instrumenten einzureichen, worinnen die Trepanations- Amputations- und vermischten Instrumenten anzumerken kommen.

§. XXI.

Ein oder zweymal im Monat muß er durch den hiezu bestimmten Instrumentenmacher alle chirurgische Instrumenten untersuchen lassen: jene, so etwa rostig zu werden anfangen, hat er putzen, und sie dann wieder in das gehörige Ort legen zu lassen.

§. XXII.

Sowohl von dem Horario (F) (welches die Ordnung für das ganze Spital enthält) als auch von den übrigen Horarien, zumalen von den Tabellen (K und L), welche die Inspektion und Wache ausweisen, muß er allemal ein Stück bey sich in seiner Wohnung haben, damit er sieht, ob die Ordnung im Spital aufrecht gehalten wird, und ob die inspektionirenden Bataillonschirurgen von der Wache ihren Pflichten gehörig nachkommen.

Drittes Kapitel.

Von der Schuldigkeit, die den Bataillons- oder Oberchirurgen von der Inspektion obliegt.

§. I.

Die Bataillons- oder Oberchirurgen sind den Stabschirurgen untergeordnet: sie müssen für alles haften, was in den Krankenzimmern, wo sie angestellt sind, vorfällt. In dieser Hinsicht haben sie nicht nur ihre eigene Schuldigkeit gegen die Kranken zu erfüllen, sondern auch darauf zu sehen, daß ihre subordinirte Wundärzte und Praktikanten alles, was ihnen aufgetragen wird, und für die gute Ordnung wesentlich ist, genau befolgen. — Sobald die Professoren oder Stabschirurgen aus den Krankensälen treten, bleibt den inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen die ganze Obsorge über.

§. II.

Da man schon voraussetzt, daß jener, so die Bahn der Chirurgie betretten hat, in allem Betracht ein Menschenfreund ist, so handle jeder von ihnen mit seinen Kranken so, wie ein Menschenfreund mit seinen Brüdern handelt: höflich und liebvoll. Eben so verfahre er mit seinen subordinirten Unterchirurgen und

Praktikanten. Diese Leute mit guter Art und gutem Beyspiel zur Pflicht anleitern; ihnen Unterricht geben, wie sie die kleineren chirurgischen Handanlegungen vollführen müssen; Sorge tragen, daß dieselben die Pflichten eines Christen erfüllen, und an Sonn- oder Festtägen die heilige Messe anhören; dies alles haben auch die Bataillons- oder Oberchirurgen unter ihre zu befolgende Pflichten zu rechnen. Vorderist trachten sie den Untergebenen bey Drohung schwerer Strafe einzuprägen, daß sie, wenn sie bey gewissen Gelegenheiten um kranke Weiber sind, sich sittsam betragen, und keine unehrbare Worte entkommen lassen.

§. III.

Wenn die Stabschirurgen und der Medikus abwesend sind, so können die inspektionhabenden Bataillons- oder Oberchirurgen alle kleine nicht wichtige Vorfälle besorgen. Ereigneten sich aber wichtigere Vorfälle, so muß man dem betreffenden Professor, oder in dessen Abwesenheit dem Stabschirurgus von der Taginspektion Nachricht hievon geben, auch darf damals ohne ihr Wissen nichts unternommen werden.

§. IV.

Die inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen sind aus der Zahl der dreyßig Feldchirurgen, die der Oberstabschirurgus zum zweyjährigen Lehrkurs zu berufen hat, oder von jenen der Garnison. Fünf werden bey den Internisten; fünf andere bey den Externisten angestellt. Von diesen letztern fünfen haben die vier Stabschirurgen jeder einen für sein Zimmer. Dem fünften

bleiben die Arrestanten, Weiber und Kinder zu besorgen. Einer von den fünfen aber, die bey den Internisten angestellt sind, muß die Rekonvalescenten besorgen.

§. V.

Diese Bataillons- oder Oberchirurgen werden alle Monat durch andere abgelöset. Nach der Ablösung müssen sich alle beym kommandirenden Srabschirurgus melden, jeder insbesondere aber bey jenem Professor, in dessen Zimmer er angestellt ist. Dieser Meldung müssen aber auch jene beywohnen, die abgelöset werden. Jene, die schon ein Monat die Inspektion auf der chirurgischen Seite hatten, machen sie nun auch ein Monat über auf der medicinischen. Diese Ordnung muß deswegen beobachtet werden, damit sich die Chirurgen sowohl in der Wundarzney- als in der Arzneykunde vollkommen bilden. Da aber der allerhöchste Wille des **Monarchen** vermög eines Dekrets von 12. Juny 1776. dahingeht, daß die Feldchirurgen zwar die Arzneykunde studiren, sich aber dennoch vorzüglich mit dem Studio der Chirurgie, (weil diese Wissenschaft für die Kriegsheere am wesentlichsten, nützlichsten und unentbehrlichsten ist) beschäftigen sollen, so können sie auch zween Monate auf der chirurgischen und ein Monat auf der medicinischen Seite verbleiben.

§. VI.

Jeder Kranke, so ins Spital gebracht wird, muß in ein nahe am Thor befindliches Zimmer geführt werden: dann wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf sich zween Bataillons- oder Oberchirurgen von der Inspektion — einer von der medicinischen, der andere von der chirurgischen Seite — dahin zu

verfügen haben, damit sie den Kranken untersuchen, und in jenes Zimmer, wohin er nach Gattung seiner Krankheiten gehört, können bringen lassen: doch dies kömmt im 5ten Kapitel ausführlicher vor.

§. VII.

Eine halbe Stunde nach dem zum Aufstehen gegebenen Glockenzeichen (s. Horar. F) hat jedweder Inspektionschirurgus mit seinen Unterchirurgen und Krankenwärtern (welche leztere die Dekokten und Infusen tragen) zu den seiner Obsorge anvertrauten Kranken zu gehen, und ihnen die Arzneyen zu reichen: eine Stunde darnach bekommen diese ihre Suppe. Bey Austheilung derselben müssen die Chirurgen darauf Bedacht nehmen, daß jene Kranke, so ein Brechmittel oder Purganz genommen haben, nur eine blosse klare Brühe bekommen, und zwar so oft, als sie solcher bedürfen.

§. VIII.

Jeder inspektionirende Bataillons- oder Oberchirurgus muß vor dem Verbande alles, was zu selben und zur Ordination erfoderlich ist, herrichten. Das Unguentarium mit seinen Arzneyen, die Umschläge, die verschiedenen Binden, und Kompressen, Karpie u. d. g. müssen in der schönsten Ordnung bereit liegen, damit, wenn der Strabschirurgus kömmt, er sogleich den Verband und die Ordination anfangen kann. Indessen darf sich kein Bataillons- oder Oberchirurgus unterfangen, den Verband vorzunehmen, wenn nicht der Strabschirurgus zugegen ist: sollte dieser Krankheits wegen oder auch aus anderen wichtigen Ursachen verhindert seyn, so hat man bereits die Vorsorge getroffen, daß

es dem kommandirenden- oder einem anderen Stabschirurgen gemeldet wird, der sodann des verhinderten seine Dienste zu übernehmen hat. — Man erinnert hier, daß das zum äußerlichen Gebrauch bestimmte niedergeschlagene rothe Queckſilber (merc. præcip. rub.) nicht fein gepulvert seyn därfe, weil es sonst nicht nur den gewünschten Effekt nicht hervorbringt, sondern auch besonders bey grossen Wunden oder Geschwüren gar leicht eingesogen werden, und einen unnöthigen Speichelfluß ꝛc. erregen kann. Jeder Bataillonschirurgus muß seinem Professor oder Stabschirurgen einen genauen Bericht von allem, was seit der letzten Visite vorgegangen ist, erstatten, hauptsächlich aber über die, während der Abwesenheit des Professors oder Stabschirurgus neu zugewachsenen Kranken eine deutliche Auskunft geben.

§. IX.

In den Zimmern, wo Kranke mit anhaltendnachlassenden, oder täglichen drey- oder viertägigen Wechselfiebern liegen, muß der Bataillons- oder Oberchirurgus wissen, zu welcher Stunde ein jeder von den Kranken den Fieberanfall gehabt hat; wenn derselbe nachgelassen, oder aufgehört hat; in was für eine Stunde sich Krisis eingefunden hat, u. d. gl. Von allen diesem hat er dem Professor einen richtigen Rapport zu erstatten. Zur Zeit, wo die Kranken auf den Punkt sind, den Fieberanfall zu bekommen, oder wenn sie das Fieber schon wirklich haben, därfen sie nicht zulassen, daß denselben Speisen gereichet werden: solche Kranken müssen ihre Nahrung einige Stunden vor, oder nach dem Fieber genieſſen.

§. X.

Nicht geringeren Bedacht haben diese Chirurgen darauf zu nehmen, daß sie wissen, wie viel Entleerungen die mit Durchfall oder Ruhr behafteten Kranken gehabt haben. Nun fodert aber die Nothwendigkeit, um Säle und Luft beständig rein zu halten, daß derley Entleerungen nicht lange in den Zimmern der Kranken stehen bleiben, mithin müssen die Bataillonschirurgen, bevor die Leibstühle oder Schüsseln ausgeleeret werden, sich um die Eigenschaft der Exkrementen, ob sie nämlich gallig, blutig, schleimig u. s. f. sind, erkundigen.

§. XI.

Unter dem Verbande haben sie durch einen Krankenwärter das Kästchen, worein die unreinen Welger, Karpiebäuschgen, Pflaster u. d. gl. Dinge gelegt werden, tragen zu lassen. Ein anderer Krankenwärter hingegen muß ein grösseres Behältniß tragen, wo man die schmuzigen Kompressen und Binden drein wirft. Eben darum müssen die Chirurgen auch darauf sehen, daß derley besudelte Dinge nicht auf dem Fusboden herumfahren.

§. XII.

Die unreinen Kompressen und Binden müssen den zum Waschen bestimmten Weibern gegeben werden: hiebey muß gesorgt seyn, daß die nämliche Zahl, die schmuzig abgegeben wird, wieder rein gewaschen zurückgeliefert wird. — Um zu verhüten, daß bei Eröfnung der Eyterbeulen die Leintücher nicht beflecket werden, so müssen allemal in solch einem Falle die hiezu gewidmeten Becken,

wo-

womit man den Eyter auffängt, untergehalten werden: dessen Menge und Eigenschaft kann man alsdann leicht untersuchen.

§. XIII.

Im Falle die inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen Karpie, Kompressen, Binden u. d. gl. nöthig hätten, so müssen sie sich an den kommandirenden Stabschirurgus wenden: dieser wird ihnen das nöthige gegen eine kurze Quittung verabfolgen lassen; dann liegt ihnen ob, zu sorgen, daß derley empfangene Stücke nicht verlustiget, oder sonsten übel angewendet werden.

§. XIV.

Die Aderlasbinden, so den Kranken nach geöfneter Ader angelegt werden, müssen alsogleich, wenn die kleine Wunde geheilt ist, abgenommen werden. Eben so darf kein Todter begraben, oder Rekonvaleszent aus dem Spital entlassen werden, bevor ihm nicht die Bandagen und Kompressen sind weggenommen worden.

§. XV.

Jeder Bataillons- oder Oberchirurgus hat den Schlüssel zu dem ihm anvertrauten Unguentarium in seine Verwahrung zu nehmen, und nicht nur für die darinn enthaltene Arzneyen, sondern auch für alles zugehörige gut zu stehen. Wenn Gläser oder andere Stücke verdorben, zerbrochen, und verlohren werden, so wird es ihm zur Schuldigkeit gemacht, sie wieder in brauchbaren Stande setzen zu lassen, oder neue anzuschaffen; er kann hingegen bei jenem

Unterchirurgen oder Praktikanten, der solche Sachen zerbrochen, oder verwüstet hat, seine Schadloshaltung wieder suchen.

§. XVI.

Ein jeder von ihnen hat die Unterchirurgen und Praktikanten anzuhalten, daß sie alles, was zum Unguentarium gehört, beständig rein und niedlich halten. Der Kasten, Tisch, die blechernen Kästchen, zinnernen Gefässe, gläsernen Fläschchen sammt daran befestigten Schildchen, die Schaalen für den Eyter, für Umschläge und Salben, die blechernen und messingene Tazen, die Wärmpfannen ꝛc. ꝛc. müssen im sauberen Stande seyn. Die metallenen Gefässe vorzüglich müssen immer von all dem Unreinen, was sich angehängt hat, gesäubert werden, damit sie keinen Rost auffangen, und verderben.

§. XVII.

Sie haben ferner für alle in den Krankenzimmern befindlichen Geräthe, als da sind: Thermometer; unzenweis besteftelte Aderlaßbecher; Uringläser; Speyschaalen; Klistirspritzen; Diätszeddeln u. d. g. zu haften. Bey der alle Monat vor sich gehenden Ablösung muß jeder seinem Nachfolger alles ordnungsmäßig gegen Quittung übergeben. Wenn die Abgab und Uebernahm vorbey ist, so haben sich sowohl die Abgelösten, als Uebernehmenden beym kommandirenden Strabschirurgen zu melden, ihm die Quittungen zu überreichen, und sich dann bey jenem Professor zu melden, in dessen Krankensal sie angewiesen worden sind.

§. XVIII.

§. XVIII.

Früh bey der Visite wird jeder Bataillons- oder Oberchirurgus seinem Professor oder Strabschirurgus auf einen kleinen Zettel den Krankenrapport seines Zimmers überreichen, worinn ganz kurz 1) die Zahl der Kranken; 2) die Zahl der Gefährlichen; 3) der Rekonvalescenten; 4) der zugewachsenen Kranken angemerkt seyn muß.

§. XIX.

Alle Samstäge werden sowohl die bey den Internisten als Externisten inspektionirende Bataillonschirurgen nach der Frühordination zusammen tretten, den Hauptrapport nach dem Formular D verfertigen, und ihn dem kommandirenden Strabschirurgus zur Unterschrift vorlegen, welcher ihn sodann nach Mittag dem Oberstabschirurgus überbringen muß. Wenn der kommandirende Strabschirurgus Krankheits- oder Geschäfte wegen nicht selbst gehen könnte, so muß, wie schon oft gesagt, ein anderer seine Stelle ausfüllen.

§. XX.

Man kann nicht genug einschärfen, daß auf die Reinigung der Luft als einen wesentlichen Gegenstand die schärfste Rücksicht genommen wird. In dieser Hinsicht müssen auch die Bataillons- oder Oberchirurgen besorgt seyn, daß die Krankensäle nach der im 8ten Kapitel vorgeschriebenen Ordnung ausgelüftet, und gereiniget werden; so fort haben sie zu verhüten, daß weder Nässe, noch sonst was unreines auf dem Fußboden komme, daß sich überhaupt nichts aufhalte, was den Dunstkreis verderben könnte. Wenn aber dennoch aus unvermeidli-

chen Ursachen eine unreine Ausdüftung ins Zimmer käme, wie sichs zum Beyspiel ereignet, wenn Kranke an Geschwüren danieder liegen, die ein übelriechendes Eyter von sich geben, oder wenn schwache Kranke ihre Stuhlgänge im Bette haben, so müssen die Bataillonschirurgen Anstalt machen, daß die Krankenwärter und Spitalknechte diese Dinge alsogleich wegtragen, und dann mit Weihrauch, Benzoe, oder Wachholderholz den Krankensal ausräuchern. Wenn es die Jahrszeit zuläßt, so müssen auch die Ventilatoren und Fenster geöfnet werden.

§. XXI.

Die Spuckschaalen der Brustkranken, oder die der Salivanten müssen gleich nach der Ordination ausgeleert, und abgespühlet werden. — Wenn die Krankenwärter die angeordnete Reinlichkeit nicht befolgen, oder die Better (die immer rein und öfters mit gewaschenen Leintüchern müssen versehen seyn) nicht immer säuberlich halten, so müssen es die Bataillons- und Oberchirurgen dem kommandirenden Officier andeuten.

§. XXII.

Wenn Krätzige oder Venerische eines Baades bedärfen, so hat jener Bataillons- oder Oberchirurgus, der die Aufsicht hierüber hat, zu beobachten, daß der Kranke die bestimmte Zeit über im Baade bleibt; daß das hiezu bestimmte Wasser nicht zu kalt und nicht zu warm seye; daß ferners, wenn es während der Zeit, als der Kranke im Baade sitzt, erkalten sollte, ein warmes Wasser hinzugegossen werde. Wenn die Kranken aus dem Baade gehen, müssen sie,

um den Anfall der Kälte zu verhüten, mit warmen Tüchern wohl abgetrocknet, und in das Bett gebracht werden, man deckt sie dann warm zu; auch läßt man ihnen, um die Ausdünstung zu unterhalten, einen warmen Trank reichen, kurz: thut alles, was die erwünschte Wirkung des Bades befördern kann.

§. XXIII.

Ausser den Ordination- und Verbandstunden (wo nämlich jeder Kranke bey seinem Bette seyn muß) ist den Rekonvalescenten erlaubt, im grossen Spitalshofe umher zu gehen, um frische Luft zu schöpfen. Indessen erlaube man ihnen nur an warmen, luftreinen Tagen spazieren zu gehen. Wäre hingegen schlechte Witterung; wäre die Luft mit Nebel umzogen; regnete es, oder wehten die Nordwinde: so mag den Rekonvalescenten nur erlaubt seyn, im grossen Kuritor, oder in ihren Zimmern umher zu gehen.

§. XXIV.

Den Kranken kann unter keinem Vorwand erlaubt seyn, aus dem Spital zu gehen, bevor sie nicht gänzlich rekonvalescirt, und ordnungsmässig zu den Regimentern geschicket werden. Man läßt sie deswegen nicht aus dem Spital gehen, damit sie weder Gelegenheit haben zu entlaufen, noch den Magen mit schädlichen Speisen und Getränken zu verderben. Damit man das letztere vorzüglich zu verhüten trachtet, so hat man dafür zu sorgen, daß der Trakteur den schärfsten Befehl erhält, keinem Kranken oder Rekonvalescenten etwas zu essen oder zu trinken zu geben. Daß er aber die Krankenwärter dennoch auch

von den Kranken selbst zu unterscheiden weiß, so sind die ersten mit einer besonderen Kleidung ausgezeichnet worden, wie dies denn weitläuftiger im letzten Kapitel vorkömmt.

§. XXV.

Eine der wesentlichsten Sorgen der Bataillons- oder Oberchirurgen muß seyn, daß ihre untergebene Chirurgen und Praktikanten den Kranken die verordneten Arzneyen zur vorgeschriebenen Zeit sowohl bey Tag, als bey der Nacht gehörig darreichen: daß sie denselben die Dekokten und Infusen, wenn's nöthig ist, warm darreichen; dies muß vorderist beobachtet werden, wenn zur Winterszeit Kranke an Peripneumonien, oder Seitenstich darniederliegen. Zu diesem Ende hat man die kleinen Küchen nahe an den Krankensälen angebracht, und eigene messingene Maschinen mit Lampen angeschaft, vermittelst welcher man alles bequem wärmen kann, was sowohl zum äusserlichen als innerlichen Gebrauch erfoderlich ist. Von Austheilung der Arzneyen wird im 6ten Kapitel geredet.

§. XXVI.

Man hat zwar schon anderwärts gesagt, daß es die Sorge der Professoren seye, die schwachen Kranken mit den H.H. Sakramenten versehen zu lassen: doch müssen auch vorzüglich die Bataillons- oder Oberchirurgen darauf sehen, daß diese so wichtige Handlung bey keinem Kranken versäumt wird, sie würden sich für diese Unachtsamkeit einer schweren Verantwortung aussetzen.

§. XXVII.

§. XXVII.

Wenn ein Zögling der Schule noch niemals eine Ader geöffnet hat, so müssen ihm die inspektionirenden Bataillonschirurgen Anleitung geben, und ihn solange in dieser Operation an Kadavern üben lassen, bis er geschickt genug ist, mit Vorwissen des kommandirenden Stabschirurgus (der immer das erstemal selbst zugegen seyn muß) an einem Lebenden die Aderöffnung vorzunehmen. Bey allen übrigen Ausübungen der kleineren Chirurgie, als z. B. beym Aderlassen, Schröpfen, Blasenpflaster appliciren ꝛc. ꝛc. müssen die Bataillonschirurgen selbst zusehen, auch die von den Blasenpflastern hervorgebrachten Geschwüre untersuchen, um einzusehen, ob sie von den Praktikanten gehörig verbunden werden, und ob sich keine üblen Zufälle dazu gesellen. Auch die Breyumschläge, wie die Bähungen müssen von den Praktikanten aufgelegt werden.

§. XXVIII.

So bald ein Kranker todt ist, so müssen die Krankenwärter alsogleich die Leiche in die Todtenkammer tragen; denn, wie bekannt, duftet alsobald ein übler Geruch vom Kadaver aus, der den Luftkreis verunreinigt, besonders wenn der Verstorbene eine epidemische, faulartige, venerische oder skorbutische Krankheit gehabt hat. Alsdann muß der inspektionirende Bataillonschirurgus demjenigen Professor, der den Todten krank in seinem Zimmer hatte, durch einen Praktikanten die Nachricht schicken, damit er entscheidet, ob aus Eröffnung der Leiche eine anatomische oder pathologische Beobachtung zu ziehen seye,

und in diesem Fall muß man auch den Priester des Spitals erinneren lassen, damit er den Todten nicht begraben läßt.

§. XXIX.

Jeder Bataillonschirurgus, in dessen Zimmer ein Kranker gestorben ist, muß den Tauf- und Zunamen, das Regiment, die ausgestandene Krankheit des Verstorbenen, wie auch den Tag seines Todes auf ein Zettelchen bemerken: dies überbringt er demjenigen Professor oder Srabschirurgen, aus dessen Zimmer der Verstorbene war, oder auch dem Srabschirurgen von der Taginspektion zur Unterschrift, von da aber überreicht er es endlich der Spitalskanzley.

§. XXX.

Einer wie der andere hat alle Vorsicht darauf zu verwenden, daß die Matratzen, Strohsäcke, Leintücher, und Bettdecken öfters gewechselt, die schmutzigen hingegen in das Magazin abgeliefert werden. — Wenn ein neuer Kranker zuwächst, muß allemal ein frisches reines Bett für ihn zubereitet werden, damit er sich nicht eckelt, es zu besteigen. — Sollte ein Bataillonschirurgus von der Inspektion nur die mindeste Unreinigkeit am Bettgeräthe bemerken, so wird er, bevor er zuläßt, daß sich der Kranke hinein legt, eine Meldung hierüber dem Srabschirurgus vom Krankensal, oder auch dem im Spital kommandirten Officier machen, damit ein sauberes Bettgeräth herbeygeschaft wird. Wenn die Kranken schmutzige Hemder am Leibe haben, müssen ihnen reingewaschene gereicht werden.

§. XXXI.

§. XXXI.

Obgleich die Abtritte vermittelst eines ziemlich geräumigen Ganges von den Krankensälen abgeschieden, und gleichsam in besondere Kabinete abgetheilet sind, so muß man doch, um allen Gestank zu vermeiden, sein Augenmerk dahin richten, daß sowohl die Dekel der Abtritte, als die Thüren engfügig geschlossen werden, und daß auch überhaupt alle Reinigkeit beobachtet wird. Wenn die Spitalknechte in diesem Punkte fehlen sollten, so haben es die inspektionirenden Bataillonschirurgen dem Offizier vom Spital zu melden.

§. XXXII.

Einer von den 5 inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen der medicinischen Seite wird wechselweise die Wache haben: diese fängt nach der medicinischen Abendvisite an, und währt bis zum Medicineingeben des folgenden Morgen. Er wird zwey Unterchirurgen oder Praktikanten zugetheilt bekommen, die, wie aus dem 20. 21. und 22. §. des vierten Kapitels zu ersehen ist, immer wachen müssen. Er selbst ist zwar nicht verpflichtet, die ganze Nacht über zu wachen, aber er muß in seinem Zimmer verbleiben, welches deswegen nahe an den Krankensälen, und mit der Ueberschrift: Wache habender Bataillonschirurgus von der chirurgischen oder medicinischen Seite — bezeichnet ist, denn nebstdem, daß er seinen Subalternen hie und da Anleitung zu geben hat, muß er auch selbst von Zeit zu Zeit in den Krankensälen nachspüren, ob die Unterchirurgen oder Praktikanten ihre Wache halten, und ob sie ihrer Schuldigkeit nachkommen. Wenn er sie nachlässig fände,

so wird er in der Frühe dem kommandirenden Srabschirurgen die Anzeige machen, damit sie zur Besserung ermahnet, oder gestrafet werden.

§. XXXIII.

Auf die nämliche Art, und in der nämlichen Ordnung wird ein Bataillonschirurgus von der chirurgischen Seite die Wache über sich nehmen. Es werden auch ihm zwey Unterchirurgen, oder Praktikanten zugegeben, die aber allemal von dem kommandirenden Srabschirurgus müssen ernennet werden, die sich aber sodann hierüber bei ihrem wachehabenden Bataillonschirurgen zu melden haben.

§. XXXIV.

Wenn ein neuer Kranker oder Verwundeter im Spital zuwächst, oder ein schon da liegender Kranker mit gefährlichen Symptomen befallen wird, und also aus dieser Ursache der inspektionirende Bataillonschirurgus in der Nacht aufgeweckt wird, so muß er ohne Verweilen aufstehen, und sich dahin begeben, wo seine Hilfe verlangt wird. Fände er dann den Fall wichtig, so wird er dem Professor, welchen es betrift, die Nachricht geben lassen.

§. XXXV.

Man hat die Zahl der Unterchirurgen und Praktikanten hier nicht auf die Art, wie in der A. 1779 gedruckten Instruktion für die Armeespitäler angenommen, weil sich hier mehr Subjekten der chirurgischen Schule wegen einfinden, als man eigentlich für das Spital nöthig hätte. Man hat also nur die Anzahl der Batallions- oder Oberchirurgen, und der wachehabenden Subalter-

nen

nen festgesezet, denn eine grössere Zahl würde nur Verwirrung machen. Sollte hingegen die Zahl der Kranken sehr groß anwachsen, so wird man statt den 4 wachehabenden Praktikanten 6 und 8 nehmen.

§. XXXVI.

Die Ordnung, welche die Ober= und Unterwundärzte sowohl bey der Ordination, als bey Austheilung der Medikamenten zu beobachten haben, kömmt im 6ten Kapitel vor.

§. XXXVII.

Einer von den inspektionirenden Bataillonschirurgen muß die Sorge auf sich nehmen, daß von einem Praktikanten zu den im Horarium (F) angemerkten Stunden die vorgeschriebenen Glockenzeichen gegeben werden: diese Glockenzeichen müssen zur Stunde des Aufstehens; des Medicineingebens; des Verbindens; der Ordination; der Speisenausgabe ꝛc. ꝛc. gegeben werden. Vorzüglich müssen die wachehabenden Bataillonschirurgen sorgen, daß das Glockengeläute zur Aufstehstunde richtig geschieht. Sie mögen sich wegen dieser besondern Aufsicht miteinander verstehen, damit dies auf das pünktlichste befolgt wird.

§. XXXVIII.

Das Glockenzeichen zur Speis= und Verbandstunde muß eine Viertelstunde vor der im Horarium (F) bestimmten Stunde gegeben werden. Eben so muß sich's mit jenem Geläute verhalten, welches eine Viertelstunde früher, als die Vorlesung anfängt, geschehen soll. Man muß immer durch einige

Minuten läuten lassen, damit alle Wundärzte Zeit genug haben, sich vor der Ankunft des Professors im Hörsaal einfinden zu können, denn sobald die Vorlesung angefangen hat, wird die Thüre des Hörsaales verschlossen. Sollte von dieser Zeit an einer abwesend seyn, so wird er aufgemerkt werden, und wenn er keine gründliche Ursache seines Ausbleibens angeben kann, so muß es der Professor dem Oberstabschirurgus melden. — Eben so pünktlich muß das Zeichen zur Abendvisite gegeben werden.

§. XXXIX.

Wenn ein Bataillonschirurgus krank wird, so muß er es alsogleich dem kommandirenden Stabschirurgus melden lassen, damit er einen andern an seine Stelle kommandiren kann: widrigenfalls wird keine Entschuldigung gelten, wenn sie bey ihren Diensten abgängig sind.

§. XL.

Schlüßlich müssen sich die Bataillonschirurgen mit all den Anordnungen, die in den übrigen nachfolgenden Kapiteln vorgeschrieben sind, wohl bekannt machen; denn ihnen liegt auch ob, (da viele ihrer Schuldigkeiten mit eingewebt sind), daß sie auf Vollziehung alles dessen, was in dem nachfolgenden Beziehung auf sie nimmt, besorgt sind.

§. XLI.

Mit Anfange eines jedweden Monates im Jahre werden 10 von den 30 beym Kurs kommandirten Bataillons- oder Oberchirurgen, die für's Monat die Inspektion haben, in eine von der hinten angehängten Tabelle (L) eingeschrieben,

ben, und auf alle Täge des Monats ausgetheilet. Ist ein Monat vorüber, so werden die nachkommenden 10, welche nämlich die vorigen ablösen, in eine andere der vorigen ähnliche Tabelle eingeschrieben, und so geht es fort durch 3 Monate, bis die Ordnung durch alle 30 gegangen, wo alsdenn die Reihe wieder an die ersten kömmt. In dieser Hinsicht müssen alle Jahre 12 neue Tabellen gedruckt, und diese 10 Chirurgen Monat für Monat eingeschrieben werden. Sollte einer von ihnen während dieser Zeit erkranken, so muß seine Lücke von einem seiner nachgehenden Kammeraden oder von einem der Garnison ausgefüllt werden. Damit hierinnen keine Unordnung entstehet, und sich jeder ersehen kann, wenn ihn die Tour trift, so wird alle Monat eine neue Tabelle, die in einer Rahme gefasset ist, im akademischen Hörsal aufgehängt.

Viertes Kapitel.

Pflichten und Ordnung,

die den Praktikanten obliegen.

§. I.

Jene Jünglinge, welche in das Spital aufgenommen zu werden wünschen, um daselbst die Wundarzneykunde zu studiren, müssen sich beym Oberstabs-chirurgus melden, der ihnen etwelche Fragen über einige Gegenstände der Wissenschaft aufwirft, und zwar in der Absicht, daß er erfährt, ob sie schon in etwas der Chirurgie kündig sind, und hauptsächlich, ob sie mit den Anfangsgründen derselben bekannt sind; ob sie der lateinischen Sprache mächtig, ohne der sie nicht einmal Recepten schreiben, noch weniger aber die besten Schriftsteller verstehen können; ob sie eine gesunde und fähige Leibesbeschaffenheit haben, die nämlich vermögend ist, das Anstrengen zum Studieren, und die Spitalgeschäften auszuhalten; ob sie ein scharfes Gesicht haben; ob sie im gehörigen Alter sind, denn gar zu junge und gar zu alte Leute werden nicht aufgenommen; ob sie stät in Händen sind, nicht zittern; ob sie endlich unverheurathet sind, denn verheurathete können nichts weniger als aufgenommen werden. Jene, so in einem militärischen Spital unter der Aufsicht eines

Strabs-

Stabs- oder Regimentschirurgus, oder auch in einem bürgerlichen Spital der praktischen Ausübung eine Zeitlang obgelegen sind, und Zeugnisse haben, müssen sie vorzeigen; denn der kommandirende Stabschirurgus hat es sowohl in seinem Protokoll, als in der National- und Konduitliste anzumerken: um so viel weniger aber sind die sogenannten Lehrbriefe der bürgerlichen Barbirer oder Bader bey uns gültig: denn **Se. Majestät** haben die Chirurgie als eine der Medizin gleichfreye Wissenschaft erkläret, und vom Handwerke der Barbirer und Bader geschieden in die gehörigen Rechte eingesetzet.

§. II.

Wenn solche junge Leute von dem **Prorochirurgus** als fähig anerkannt, so erkundigt er sich noch, ob sie das Vermögen haben, sich durch 2 Jahre auf eigene Kösten im Spitale zu unterhalten. Jene, die erst anfangen, die Elementen der Chirurgie zu lernen, müssen sich durch 4 Jahre, und auch noch länger aushalten können, bis sie nämlich nach erworbenen chirurgischen Kenntnissen sich des Spitalgehalts verdient gemacht haben. Haben sie sich endlich die Wissenschaft so eigen gemacht, daß sie als Unterchirurgen bey der Armee des **Monarchen** dienen können, so werden sie von da zu den Regimentern abgeschickt, denn es kann vermög eines allerhöchsten Dekretes vom 17ten Februar 1781 keiner zum Regiment aufgenommen werden, der sich nicht in unserer Schule gebildet hat. — Der Oberstabschirurgus wird jene Jünglinge, an denen er die nöthigen Eigenschaften gefunden hat, in sein Protokoll mit Tauf- und Zunamen ꝛc. auf die nämliche Art aufzeichnen lassen, wie aus dem

Formular der National- und Konduitliste (E) zu ersehen ist. Von ihm bekommen sie nachher ein Billet an den kommandirenden Strabschirurgus vom Spital, der sie bey Ueberbringung desselben in den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie prüfen wird; sie müssen demselben bey dieser Gelegenheit ihre Sakinstrumenten sammt Lanzettenetuis vorzeigen, diese untersucht er, ob sie rein, und im guten Stande sind: eben so wird er nachfragen, ob sie mit guten anatomischen und chirurgischen Büchern versehen sind. Wenn die aufnehmbaren Jünglinge weder die gehörigen Instrumenten, noch die vorgeschriebenen Bücher hätten, so wird ihre Aufnahme ins Spital so lange verschoben, bis sie alles nöthige angeschaft haben. — Alsdann schreibt sie der kommandirende Strabschirurgus in sein Protokoll, (welches dem des Prorochirurgus gleich seyn muß), und weiset ihnen die bestimmten Wohnzimmer an, wo sie Bett, und im Winter Holz unentgeltlich erhalten, so zwar, daß ihnen nur Kost und Kleidung anzuschaffen übrig bleibt.

§. III.

Der Spitaltrakteur muß ihnen für die akkordmässige Bezahlung zu essen geben: ihnen hingegen ist nicht erlaubt, ihm die Kost schuldig zu bleiben. Man findet es sehr nöthig, und zwar in mancherley Rücksicht, daß sie im Spital ihre Mittagskost nehmen, theils damit sie zu jeder Stunde gegenwärtig sind, theils auch, damit sie um so besser dem Studiren und der Praktik abwarten können. Es ist ihnen folglich verbothen, ausser dem Spital an einem öffentlichen Orte zu essen: dadurch verhütet man auch andere Excessen nebstbey.

§. IV.

§. IV.

Jene Praktikanten, so beym Eintritt ins Spital schon einigen Unterricht in den Anfangsgründen der Wissenschaft empfangen, und in ihrer Prüfung Bestand gezeigt haben, haben sich gleich den Regimentsunterchirurgen den Militaruniform anzuschaffen: dieser Uniform besteht aus rothtüchenen Westen und Hosen, und aus einem Rocke von Hechtgrauem Tuche mit schwarzsammetnen Aufschlägen und rothem Unterfutter. Unter der Zahl von beyläufig 200 oder 300 Praktikanten, die im Spital wohnen, existiren 12, welche die besten und ältesten sind: diese ziehen einen monatlichen Gehalt, und werden auch vor den übrigen zu den Regimentern als Unterchirurgen abgeschicket. Nur diese 12 haben das Recht, die gelbmetallenen Knöpfe auf den sammetnen Aufschlägen und den zur Uniform gehörigen goldbordirten Hut nebst Degen, (aber keine Säbel) zu tragen.

§. V.

Den Lehrlingen, die durch 4 Jahre im Spital zu verbleiben haben, ist verbothen, den Militaruniform zu tragen, und zwar in so lange, bis sie wohl in den Anfangsgründen unterrichtet, und in der Prüfung aus der Anatomie und Chirurgie bestanden sind. Wenn sie alsdenn dem kommandirenden Stabschirurgus hiebey genug gethan haben, so erhalten sie die Erlaubniß von ihm, sich mit dem Uniform zu kleiden und den Degen zu tragen: doch dürfen sie auf den Aufschlägen keine Knöpfe haben, weder einen bordirten Hut tragen, bevor sie nicht in Gehalt getreten sind.

§. VI.

§. VI.

Diese Praktikanten und Lehrlinge werden nicht nur allein dem kommandirenden Stabschirurgus und den Professoren, sondern auch dem Prosektor und den übrigen Bataillons- und Oberchirurgen untergeordnet seyn, und müssen denselben in allem gehorsamen, was ihnen theils zu ihrem eigenen Unterricht, theils auch zur Besorgung der Kranken befohlen wird.

§. VII.

Wenn zu der im Horarium (F) bestimmten Stunde das Glockenzeichen zum Aufstehen gegeben wird, so müssen alle Praktikanten (bis auf jene, die vor Mitternacht die Nachtwache hatten) sich gleich aus dem Bette machen, und in ihre angewiesene Zimmer gehen: da werden sie alsdenn unter der Direktion der inspektionirenden Bataillonschirurgen den Kranken die verordneten Arzneyen reichen. Ist dies vorbey, so müssen sie den Verbandstunden der Stabschirurgen beywohnen, indessen nur die geschiktesten unter ihnen zur reällen Handanlegung gelassen werden. Alle übrigen müssen dabey aufmerksame Zuschauer seyn. — Von dem kommandirenden Stabschirurgus haben sie zu erwarten, daß er sie in die Zimmer vertheilet.

§. VIII.

Wenn der Verband der 4 Stabschirurgen zu Ende ist, werden jene Praktikanten, die keine Inspektion auf der chirurgischen Seite haben, zur Ordination des Medikus übergehen, und bis an das Ende derselben verbleiben.

§. IX.

§. IX.

Keiner von den Praktikanten darf den grossen anatomisch-medicinisch-chirurgischen Vorlesungen beywohnen, der nicht wenigstens einen Lehrkurs von den Anfangsgründen unter dem Prosektor gehört hat. Der Prosektor giebt ihnen nachmittags zu der im Horarium (A) bestimmten Stunde Unterricht, wobey alle Praktikanten und nicht uniformirte unausbleiblich zu erscheinen haben, doch sind die 12 von der Sage nicht absolut hiezu verbunden. Von diesem werden sie zweymal des Monats, nämlich am 15. und letzten über die von 15 zu 15 Tagen abgehandelte anatomische oder chirurgische Gegenstände geprüfet werden. Bey dieser Prüfung muß entweder der kommandirende Srabschirurgus oder ein anderer gegenwärtig seyn, damit sie sich überzeugen, ob der Prosektor seine Vorlesungen nach der Vorschrift des Prorochirurgus giebt, und ob die Schüler einen reällen Nutzen daraus ziehen können. Leute, die nachlässig sind, oder andere Fehler an sich haben, werden dem Oberstabschirurgus in jeder National- und Konduitliste, die der kommandirende Srabschirurgus am 25ten jedwedes Monats einreicht, angezeigt werden.

§. X.

Wenn die ersten Anfänger oder Lehrlinge einen oder zween Lehrkurse unter dem Prosektor gemacht haben, und der kommandirende Srabschirurgus finde sie für fähig: so kann er ihnen erlauben, die grossen Vorlesungen mit anzuhören, und den vorgeschriebenen Uniform zu tragen.

§. XI.

Diejenigen Zöglinge, welche noch nicht in die grosse Schule sind zugelassen worden, werden während den Vorlesstunden in den medicinischen und chirurgischen Krankenzimmern eingetheilet seyn: da müssen sie verbleiben, und den Kranken die verordneten Arzneyen gehörig eingeben. Sie selbst müssen die Bähungen, Breyumschläge auflegen, die Einsalbungen verrichten u. s. f. — In allen diesen Geschäften werden sie von den Bataillons- oder Oberchirurgen Anleitung und Unterricht bekommen.

§. XII.

Ueberhaupt sind Studium, gränzenlose Verwendung auf alles, was in die Gebiete der Wissenschaft gehöret, gutes Betragen, Religion, Treue und Eifer im Dienste des **Monarchen**, und Liebe gegen die leidenden Kranken Hauptgegenstände, die den Zöglingen der Schule nahe am Herzen liegen müssen.

§. XIII.

Sie müssen mit den Kranken auf eine glimpfliche und tröstende Art umgehen, und gäb ihnen auch zuweilen ein Leidender eine empfindliche Antwort, deswegen dürfen sie mit ihm nicht grob verfahren: Schweigen und Trösten ist damals ein schöner Zug für einen Chirurgen —. Sie untereinander müssen sich mit der besten Einigkeit vertragen —. Es wird keiner geduldet, der dem Trunke ergeben wäre; eben so wenig jener, der nächtlicher Weile ausbliebe, oder andere Untugenden an sich hätte, die einem Menschen vom gesitteten Le-

den unanständig wären. Ein Praktikant, der solchen Fehlern ergeben ist, wird alsogleich dem Oberstabschirurgus gemeldet; und wenn dieser das Vergehen sträflich findet, aus dem Spitale ohne weiteres entlassen, so zwar: daß ihm keine Hofnung mehr übrig bleibt, je wieder aufgenommen, noch weniger in militarchirurgischen Diensten angestellet zu werden. Denn wenn sich ein Jüngling, der noch studiren muß, um sich erst einer Anstellung fähig zu machen, den Lastern ergiebt, bevor er angestellet ist, so ist natürlicher Weise zu vermuthen, daß er bey einem Regiment, und hauptsächlich wenn er mit einer Kompagnie oder Division ausser den Augen seines Vorgesetzten detachirt lebt, sein übles Betragen noch mehr in Schwunge bringen wird. Bevor hingegen ein solcher Praktikant aus dem Spitale weggejagt wird, so muß man ihm die schwarzsammettenen Aufschläge von dem Uniform abreissen und verbrennen, damit er nirgends als Praktikant oder Feldchirurgus erscheinen kann.

§. XIV.

Ein geringer Fehler, den einer oder der andere begehet, wird nach Umständen mit einem Verweiß, oder mit Spitalarrest bestrafet. Der Arrestant muß damals zwey von seinen Kammeraden zum kommandirenden Stabschirurgus bitten schicken, widrigenfalls wird er nicht ausser Arrest kommen. Ist die Strafe vorbey, so muß er sich beym kommandirenden Stabschirurgus bedanken. Mit Eisen zu schliessen, oder eine sonstig harte Züchtigung an jemanden vorzunehmen ist nicht erlaubt, denn nebstdem daß dadurch die Person selbst herabgewürdigt wird, giebt man auch Anlaß, daß die Hände zitternd werden.

Eben so wenig wird man einen Praktikanten (er möge was immer für einen Fehler begangen haben) dem Soldatenstande übergeben.

§. XV.

In der dem Verbande und Studiren gewidmeten Zeit, und überhaupt vormittag darf kein Praktikant unter was immer für einen Vorwand (ausser er hätte triftiger Ursachen wegen vom kommandirenden Stabschirurgus die Erlaubniß hiezu) aus dem Spital gehen: doch sind jene an Sonn- und Feyertägen hievon ausgenommen, die keine Inspektion haben. Jene, so die Wache haben, müssen ohnehin allezeit zu Hause bleiben; die übrigen aber können nachmittags in den dienstfreyen Stunden ausgehen, doch müssen sie zu den im Horarium (F) vorgeschriebenen Stunden sich wieder im Spitale einfinden, und sich ausser dem Spitale wie in selben gut betragen: auch darf keiner unter der schwersten Strafe ausser dem Spitale die Nacht zubringen, wird er darüber betroffen, so wird er in Arrest gesetzet, und an den Oberstabschirurgus gemeldet.

§. XVI.

Mit den Kranken dürfen sie nicht das mindeste ohne Vorwissen und Bewilligung ihres vorgesetzten Stabs- oder Bataillonschirurgus unternehmen, sondern sie müssen schlechterdings nur das verrichten, was ihnen befohlen wird. Die Kranken einsalben; sie verbinden, wenn sie Blasenziehmittel aufgelegt hatten; ihnen die Umschläge auflegen ꝛc. sind die eigentlichen Handlungen der Praktikanten am Kranken. Wenn einem von ihnen die Erlaubniß Ader zu öfnen

gege-

gegeben wird, so muß allemal der Stabschirurgus, der dies zu erlauben hat, selbst zugegen seyn, vorzüglich damals, wenn er die erste Ader öfnet. Könnte der Stabschirurgus aber Geschäften wegen nicht zugegen seyn, so muß wenigstens der inspektionirende Bataillonschirurgus öfter zusehen, ob der Praktikant diese Operation gehörig vornimmt. Hätte ein Zögling hingegen noch nie eine Ader geöfnet, so müßte man ihn an Todtenkörpern üben lassen, bevor man gestattet, daß er diese gefahrspielige Operation an Lebendigen verrichtet, auch muß er sie oft an Lebendigen selbst machen sehen. Vorzüglich muß man sie anleiten, daß sie die Wundlippen gut vereinigen, und den Verband gehörig anzulegen erlernen; denn man weiß aus der Erfahrung, daß eine auch gut geöfnete Ader sich entzünden, und eytern kann, wenn man sie nicht gehörig vereinigt hat. Auch werden diejenigen, so Ader öfnen dürfen, scharf beobachtet werden, ob ihre Lanzetten gut geschliffen und rein sind, ob sie solche Kunstregeln gemäs zu fassen, und anzusetzen wissen. Wenn einer von ihnen in dem, was zur Aderlaß gehört, noch unbewandert ist, so wird er nicht nur allein den Unterricht über diese Operation bekommen, sondern man wird ihm all die gefährlichen Folgen, die sich auf eine unglückliche Aderlaß einfinden können, vollständig erklären, ihm nebstbey aber die Weise lehren, wie man diese Folgen vermeiden; oder, wenn sie schon zugegen sind, abwenden könne. — Mit dem sogenannten Schnäpper eine Aderöfnung vorzunehmen ist verbothen, damit man all den üblen Folgen ausweicht, die daher öfter zu entspringen pflegen.

§. XVII.

Kranke, die sich aus Abgange der Kräften, oder wegen Schmerzen nicht bewegen können, werden zwar von den Krankenwärtern auf eine oder die andere Seite gehoben und gelegt: allein auch die Praktikanten dürfen sich nicht schämen, bey gewissen Gelegenheiten Hand mit anzulegen, wenn sie einsehen, durch diese oder jene erlaubte Lage die Marter des Armen zu lindern; denn auch die ersten angesehensten Wundärzte finden sich nicht hinabgewürdiget, wenn sie, um ihre Kranke gelinde zu behandeln, und ihre Schmerzen erträglicher zu machen, selbe mit eigenen Händen heben und legen: es zeugt im Gegentheil von einem solchen Manne, wie sehr er verdient, ein Arzt zu seyn, da er nur wünscht, die Leiden seines Nebenmenschens hinwegzunehmen.

§. XVIII.

Jene Unterchirurgen und Praktikanten, an denen die Ordnung kömmt, Tag- und Nachtwache zu halten, werden allemal von dem kommandirenden Stabschirurgus bestimmt. Alsdenn müssen sie sich den wachehabenden Bataillons- oder Oberchirurgen vorstellen: nämlich jene, die bey den Internisten sind, müssen sich bey dem von der medizinischen Seite melden; die von den Externisten hingegen bey dem von der chirurgischen Seite.

§. XIX.

Sobald die Abendvisite vorüber ist, fängt die Wache für die 4 Unterchirurgen oder Praktikanten an: zwey von ihnen halten sie auf der chirurgischen, andere zwey auf der medicinischen Seite. Diese 4 übernehmen, wie schon gesagt,

sagt, ihre Wache gleich nach der Abendvisite, und halten sie bis zur Mitternachtstunde, um diese Zeit aber werden sie von 4 andern abgelöst, die alsdann bis in der Frühe zur Arzneyaustheilung verbleiben müssen. Beym Ablösen müssen sie einander die Kranken übergeben, die schwer Verwundeten, Operirten, und Gefährlichen von beyden Seiten aber mit den nöthigen Kautelen anzeigen, vorderist jene, die alle zwey Stunden Arzney nehmen müssen. Jene Praktikanten, die bis zur Frühstunde die Wache hatten, müssen den inspektionirenden Bataillonschirurgen der betreffenden Krankensäle den Rapport ertheilen, was während der Wachezeit sich zugetragen hat, damit alsdenn die Bataillonschirurgen den Professoren wiederum einen umständlichen Bericht von allen dem, was sich seit der letzten Visite ereignet hat, erstatten können.

§. XX.

Einer von den Unterchirurgen, die um Mitternacht ihre Wache beschliessen, muß die zum Ablösen bestimmten aufwecken, wofern sie nicht ungeruffen kämen.

§. XXI.

Jene Unterchirurgen oder Praktikanten, die um Mitternacht abgelöst worden sind, können (wenn sie wollen) bis zur Verbindstunde im Bette bleiben, bey dieser aber müssen sie unausbleiblich erscheinen.

§. XXII.

Wenn ein gefährlicher Kranker in die letzten Züge geriethe, so müssen sie alsogleich einen Krankenwärter um den Spitalsgeistlichen schicken, damit er

dem

dem Sterbenden beystehe. Wenn sich ein an einem innerlichen Uebel Kranker verschlimmerte, oder unvermuthet mit einem beträchtlichen Zufall überfallen würde, so müste man den auf der medicinischen Seite wachehabenden Bataillonschirurgen ruffen lassen, der dann, wenn er sich dazu im Stande findet, die nöthige Hilfe zu leisten: wenn er es aber nicht vermögte, den Medikus zu ruffen hat.

§. XXIII.

Wenn es sich hingegen auf der chirurgischen Seite zutrüge, daß ein da liegender Kranker mit einem gefährlichen Symptom, oder auch mit einer Hämorrhagie überfallen würde, so muß der wachehabende Praktikant den bluten-den Theil auf der Stelle mit seinen Händen komprimiren, inzwischen aber gleich einen Krankenwärter um den wachehabenden Bataillonschirurgen schicken: dieser wird sodann dem Zufall gehörig begegnen; oder (wenn er es nöthig findet) dem betreffenden Stabschirurgus die Meldung machen lassen. Von daher sind alle wachehabenden Praktikanten verpflichtet, sowohl bey Tage als bey der Nacht in den Krankensälen umherzugehen; werden sie vom Bataillonschirurgus nachläßig oder schlaffend gefunden, so haben sie sich einer Strafe schuldig gemacht. Zur Nachtszeit müssen sie mit leisen Schritten die Säle durchkreuzen, damit sie die schlafenden Kranken nicht stöhren. Wofern es bey einem neu Operirten, oder bey einem, der eine Hämorrhagie bekäme, die Vorsorge erheischet, so muß man ihm zur solchen Zeit einen eigenen oder auch zwey Praktikanten zugeben.

§. XXIV.

§. XXIV.

Wenn man nächtlicher Weile einen gefährlich Verwundeten, oder sonst schwer Kranken in das Spital brächte, so ist die nämliche Ordnung zu beobachten: man ruffet nämlich den betreffenden wachehabenden Bataillonschirurgus; und wenn es der Fall nothwendiget, auch jenen Srabschirurgus, in dessen Sal der neu angelangte Kranke gehöret; oder den Medikus.

§. XXV.

Die Praktikanten werden auch den anatomischen Sektionen beywohnen müssen: nur darf sich keiner unterstehen, ohne Erlaubniß und Beystand der Professoren, oder wenigstens des Prosektors einen Todten zu eröffnen. Uberhaupt ist verbothen, das geringste Präparat aus der Zergliederungskammer, noch weniger auffer das Spital zu tragen. Jene, die auch wirklich die Erlaubniß hiezu haben, Kadaver zu öffnen, müssen sich ihrer eigenen Instrumenten bedienen.

§. XXVI.

Wenn die Reglmenter eines Unterchirurgen bedürfen, so müssen sie sich vermög höchster Anordnung an den Prorochirurgus wenden. Dieser sucht vorderist einen aus der Zahl der 12 solarirten Praktikanten hervor: fände sich aber auch einer oder der andere vor, der eine besondere Geschicklichkeit hätte, der schon gedient hat u. d. gl: so kann auch hier eine Ausnahme Statt finden. Hauptsächlich wird der Oberstabschirurgus Sorge tragen, daß er den besondern Nationalregimentern z. B. den hungarischen, kroatischen, niederländischen,

dischen, italiänischen ꝛc. allemal solche Chirurgen zuschicket, die der Hauptsprache des Regiments und des Landes kündig sind.

§. XXVII.

Der Praktikant, so als Unterchirurgus zu einem Regiment ausgesuchet worden, erhält vom Oberstabschirurgus ein Billet, worinn sein Name, der Name des Regiments, und der Tag seiner Assentirung angedeutet wird: dies überbringt er dem Garnisonsstabschirurgus, der ihn sodann dem Kriegskommissariat vorstellt, um ihn nach Aussage des Billets assentiren zu lassen. Von da geht er wieder zum Oberstabschirurgen zurück, von dem er hernach ein gedrucktes Zeigniß seines Fleisses, und seiner guten Verwendung empfängt, womit er sich unverzüglich zum Regiment begeben muß. Kömt er da an, so hat er sich beym Regimentschirurgus, oder in dessen Abwesenheit beym ältesten Bataillonschirurgus oder Divisionschirurgus zu melden, und von diesem die weiteren Befehle zu erwarten.

§. XXVIII.

Wenn die Unterchirurgen und Praktikanten Beschwerden vorzubringen, oder etwas anderes zu begehren haben, so müssen sie sich in allem an den kommandirenden Stabschirurgus oder an jenem, dem sie unmittelbar übergeben sind, wenden; und wäre es auch eine Sache, die dem Oberstabschirurgus schlechterdings müßte überbracht werden, so haben sie dennoch das Recht nicht, sich ihm selbst vorzustellen, sie müssen es im Gegentheil mittelst der obgenannten Stabschirurgen thun, die dann entscheiden werden, ob das Begehren bil-

lig

lig oder unbillig seye; und ob es verdiene, dem Oberstabschirurgus gemeldet zu werden.

§. XXIX.

Wer von ihnen im Dienst erkranket, wird im Spital unentgeltlich geheilet. Wer aber durch sein unordentliches Leben, oder wegen einer schwachen, zum Militardienst unfähigen Leibsbeschaffenheit in eine Krankheit verfiele, wird aus dem Spital entlassen, wenn er geheilt ist.

§. XXX.

Sobald einer in eine Krankheit verfällt, so muß er es durch einen seiner Kammeraden dem kommandirenden Stabschirurgus melden lassen. Wird dies unterlassen, so bekömmt er einen Verweis. Käme man aber dahinter, daß ein Praktikant eine verstellte Krankheit annähme, so wird man ihn zur verdienten Strafe ziehen.

§. XXXI.

Endlich erinnert man sie noch, daß sie auf das Glockenzeichen aufmerksam sind, damit sie sich zur vorgeschriebenen Stunde bey ihren Geschäften einfinden können. Jene, die hierauf nicht merken, werden, wenn sie fehlen, gestrafet. — Jener Praktikant, so von einem inspektionirenden Bataillonschirurgus bestimmt wird, muß zur gehörigen Zeit die Glockenzeichen geben.

§. XXXII.

Am Ende ist ihnen auch untersagt, weder in dem für sie bestimmten Hause, weder sonstwo im Spitale Tabak zu rauchen, und zwar nicht

nur deshalben, weil der Tabakrauch überhaupt den Kranken nicht wohl bekömmt, sondern man auch damit Anlaß zur Feuersgefahr giebt; und zu dem steht es, wenn man auch dies alles nicht in Betracht zöge, einem Chirurgus nicht wohl an, wenn er von allen Seiten nach Tabak riechet. — Zudem kömmt noch, daß in dem Hause, wo die Praktikanten wohnen, einer oder zwey von den gesetztesten Bataillonschirurgen des Lehrkurses, zur Aufsicht über sie bestimmet werden: diese müssen sichs zur Sorge machen, daß keine Excessen geschehen. Geht etwas anstandwidriges vor, so haben sie es dem kommandirenden Stabschirurgus zu melden.

§. XXXIII.

Jedem von den Praktikanten seye hiemit verbothen, weder im Spitale, noch ausser demselben, weder bey Personen vom Militarstande, noch bey denen vom Civil etwas von Arzneyen, (seyen es äusserliche oder innerliche) zu verordnen, noch weniger aber zubereitete zu geben. Wer von ihnen wider dies Verboth handelt, unterziehet sich der schärfesten Strafe.

Fünftes Kapitel.

Von der Aufnahme der neuzuwachsenden Kranken; von derselben Abtheilung; Rekonvalescirung oder Invalidirung.

§. I.

Jeder neuankommende Kranke muß in ein nahe am Thor des Spitals befindliches, und eigentlich hiezu bestimmtes Zimmer geführt, oder getragen werden: sogleich wird ein gewisses Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf sich zween inspektionirende Bataillons- oder Oberchirurgen (einer von der medicinischen, der andere von der chirurgischen Seite) dahin verfügen, um den Kranken seines Zustandes wegen zu untersuchen. Geschähe der Zuwachs nach der Abendvisite oder in der Nacht, so haben die Chirurgen von der Wacht sowohl das schon gesagte, als das itzt ferner folgende mit dem Kranken zu befolgen. Wenn die Krankheit von Betracht ist, so darf man ohnehin hoffen, daß der Regimentschirurgus einen Unterchirurgen mitschicket, oder wenigstens durch die Ueberbringer des Kranken einen Zettel übermachen läßt, woraus man eine umständliche Beschreibung der Krankheit, ihrer Ursache, ihres Anfangs u.

s. f. erhält, damit man um so zuverläßiger die Natur der Krankheit ersehen kann. Kranke mit innerlichen Gebrechen werden sodann auf die medicinische Seite; die mit äusserlichen auf die chirurgische verlegt. Wäre hingegen die Krankheit komplicirt, so müßte der Kranke zu jener Klasse der Kranken gelegt werden, wohin er in Ansehung der mehr beträchtlichen Krankheit gehört. Die mit venerischen Krankheiten werden ohne Ausnahme auf die chirurgische Seite gebracht, und in besondere Säle gelegt. Bevor aber der Kranke in sein bestimmtes Zimmer geführt wird, muß er in das Protokoll der Spitalskanzley eingeschrieben werden.

§. II.

Hauptsächlich muß man im Winter Sorge tragen, daß die Better, die gemeiniglich in der Kälte feucht sind, vorher mit den im Spital vorhandenen Bettwärmern ausgetrocknet werden, bevor sich die Kranken darein legen. — Wenn der neuzuwachsende Kranke sehr gefährlich ist, so muß man alsogleich dem betreffenden Professor, oder dem Strabschirurgus von der Taginspektion Meldung hievon machen. Auch muß man damals den Priester des Spitales rufen lassen, damit er für das Seelenheil des Kranken sorgt.

§. III.

Sehr genaue Sorge muß man darauf verwenden (theils um die Ordnung aufrecht zu halten, theils auch der zu beförchtenden Ansteckung, und den sogenannten allemal gefährlichen Spitalfiebern auszuweichen) daß man sowohl nach der vorgeschriebenen im achten Kapitel vorkommenden Ordnung die Luft

in den Sälen erneuere, als auch die Krankheiten wohl voneinander absöndere. Vorderist müssen Leute mit äusserlichen Gebrechen von denen mit innerlichen geschieden, und letztere wieder in verschiedene Säle unterabgetheilet werden: so müssen z. B. Kranke an Faulfiebern nicht mit den an Wechselfiebern darniederliegenden in einem Sale vermengt werden; Verwundete dürfen nicht unter Kranken liegen, die ein von innerlicher Ursache entstandenes äusserliches Uebel haben; Kräzige müssen von Rekonvalescenten geschieden seyn. Daß den Weibern und Kindern eigene Säle müssen angewiesen seyn: versteht sich ohnehin.

§. IV.

Jene Kranke, an welchen wichtige Operationen müssen angestellet werden, sind in Begleitung der Chirurgen vom Nro. in besondere an die chirurgischen Säle anstossende Zimmer zu tragen, damit die übrigen vom Geschrey solcher Kranken nicht so sehr beunruhigt werden. Ist ein derley Kranker in der Folge einmal ausser Gefahr, so mag er immer wieder in jenen Sal, aus dem er übertragen worden, zurücke gebracht werden. Auf die nämliche Art werden auch auf der medicinischen Seite die mit Skorbut, Lungensucht, Abzehrung, Dissenterie behafteten in die nahe an den grossen Sälen gebaute Nebenzimmer gelegt: dies geschieht nämlich so mit den Delirirenden, damit sie andere Kranke nicht beunruhigen. Solche Abscheidungen haben nicht nur einen wesentlichen Einfluß auf die geschwindere Genesung der Kranken, sondern sie erleichtern auch die Verrichtungen derjenigen, die zum Krankendienst bestimmt sind.

§. V.

§. V.

Damit man der Luftverderbniß, so viel möglich ausweiche, darf man nie gestatten, daß die Better näher als gewöhnlich zusammengerückt werden; sie müssen im Gegentheil so weit voneinander abstehend bleiben, daß die Zwischenkästchen, die zur Aufbewahrung der Kleider, und nebstbey statt kleiner Tische dienen, geräumig Platz haben. Auch wenn sich Epidemien eräugten, (wo gewöhnlich die Anzahl der Kranken grösser wird) darf dennoch nie zugelassen werden, daß die Bettstätte in die Mitte der Säle gestellt werden. Indessen, da unser Spital sehr geräumig ist, wird man sich selten in dieser Verlegenheit finden.

§. VI.

Wahnwitzige und Unsinnige müssen ganz aus der Gemeinschaft der anderen Kranken weggenommen, und in eine besondere Kammer zu liegen kommen. Im Falle man zu förchten hätte, daß derley Leute entliefen, oder ein anderes Uebel anrichteten, müßte man sie der Sicherheit wegen durch die Krankenwärter, doch ohne ihnen sehr wehe zu thun, binden lassen. Uebrigens muß man doch alle Sorge darauf verwenden, daß sie wohl gehalten werden, und die zu ihrer etwaigen Herstellung nothwendigen Mittel bekommen; der Chirurgus von der Inspektion muß sie öfters besuchen, und überreden, daß sie ihr angeordnetes Getränk genieſſen. Vorzüglich müssen die an der Wasserscheue (hydrophobia) liegenden Kranken in ein abseitiges Zimmer gebracht, auch, wenn es nöthig, gebunden werden.

§. VII.

§. VII.

Wenn ein chirurgischer Kranker damals, wenn er beynahe oder gänzlich geheilt ist, in eine innerliche Krankheit verfiele, so muß es vorher dem Medikus gemeldet werden, damit er von der chirurgischen Seite auf die medicinische in das gehörige Zimmer übertragen wird. Eben so muß der Medikus verfahren, wenn der Kranke von seiner Seite gegen das Ende der Krankheit eine kritische, metastatische Geschwulst, oder eine andere Krankheit bekäme: er muß dem kommandirenden Strabschirurgus hievon Meldung geben lassen, damit dieser einen angemessenen Platz unter seinen Kranken einräumt.

§. VIII.

Sollte sich bey einem Kranken der medicinischen Seite der Fall eräugnen, daß er eine kleine Geschwulst, oder sonst ein unbedeutendes Geschwür hätte, so verbleibt er in dem medicinischen Krankensale, wird aber, nachdem er an den kommandirenden Strabschirurgus gemeldet worden, von einem inspektionirenden Chirurgus verbunden. Hingegen wird ein chirurgischer Patient, der nebst seinem äusserlichen Gebrechen zugleich ein Fieber hätte, es mag idiopatisch oder symptomatisch seyn, von dem Chirurgus allein auch innerlich behandelt werden.

§. IX.

Sobald die Patienten, es sey auf der medicinischen oder chirurgischen Seite, den Arzneygebrauch aussetzen, so werden sie, jeder auf seiner Seite, in die Rekonvalescentenzimmer angewiesen. Auch diese müssen zweymal des Tages be-

sucht werden, um zu sehen, ob keiner recidiv geworden, besonders haben die Chirurgen beym Mittag- oder Abendessen darauf zu sehen, ob die Rekonvalescenten ihre Speisen mit oder ohne Appetit genieſſen; fände man, daß einer recidiv geworden, so muß solcher sogleich in das ihm angemessene Krankenzimmer gebracht, dem betreffenden Professor aber die Nachricht davon gegeben werden.

§. X.

Jeder Kranke, der von einem Zimmer in das andere übersetzt wird, muß das an der schwarzen Tafel seines Bettes aufgemachte Zettelchen nebst dem Ordinationszettel mit sich nehmen, die sodann der Chirurgus übernimmt; auch sucht dieser von allem Unterricht einzuholen, was mit dem Kranken, bevor er in das neue Zimmer gekommen ist, vorgegangen. Was die Ordinationszetteln und die Vertheilung der Arzneyen angehet, dies kömmt im nächstfolgenden Kapitel besonders vor.

§. XI.

Ehe die Rekonvalescenten aus dem Spital entlassen werden, müssen sie nochmals untersucht werden, ob sie vollkommen hergestellt sind, ob auch kein Rückfall zu befürchten seye. Im Falle man den geringsten Argwohn hätte, so müßte man solche Kranke noch durch einige Täge im Spital behalten. Man muß überhaupt ein obachtsames Aug auf derley Leute haben, denn manche, besonders die verheuratheten, suchen ihre Gebrechen so viel möglich zu bemänteln, um desto ehender zu ihrem Regimente zu kommen.

§. XII.

In Ansehung jener, die als Invaliden sollen erkläret werden, müssen die Professoren eine besondere Sorgfalt hegen, damit sie ja keinen unter diese Klasse zählen, als jene, die ganz und gar zum Militardienste unfähig sind. Leidet ein Soldat an einer langwierigen Krankheit, so müssen sich die Professoren ernstlich darüber berathschlagen, und alle mögliche Mittel versuchen, dem **Monarchen** so, wie dem Staate einen Mann zu erhalten. Jenen, die die Fallsucht (epilepsia) haben, oder die vorgeben, daß sie das Unvermögen den Harn zu halten hätten, darf man überhaupt nicht blos auf ihr Wort sogleich trauen; eben so muß man, um nicht hintergangen zu werden, bey jenen besonders aufmerksam seyn, welche für wahnwizig oder behext angesehen seyn wollen, welches leztere indessen, da beynahe allemal die darunter gesteckten Betrügereyen sind aufgedeckt worden, nun seltener geschiehet. Sollte sich inzwischen einer dieser Fälle eräugnen, so muß man sich beym Oberstabschirurgus deswegen Raths erholen.

§. XIII.

Aechte Invaliden, die zu jedem Militardienst unfähig, sind eigentlich jene, die das Gesicht eingebüßt haben; die den Unterschenkel, oder Fuß; einen Arm oder eine Hand verlohren haben ꝛc. Es giebt aber auch Halbinvaliden, die, wenn sie gleich zu den Feldregimentern untauglich sind, doch noch das Vermögen haben, bey den Garnisonsregimentern zu dienen, Krankenwärterstellen zu vertretten, oder zu einem andern Dienst verwendet zu werden. Unter

diese Klasse gehören jene Soldaten, die einen oder zween Finger an der Hand die grosse Zähe, oder die Zähne verlohren haben.

§. XIV.

Wenn endlich ein Kranker als Rekonvalescent nach dem Mittagessen aus dem Spitale zum Regiment geschickt wird, so muß der Unterchirurgus oder Praktikant das Diätschildchen des Kranken in ein dazu bestimmtes Kästchen verschliessen; wenn der Krankgewesene noch Kompressen oder Binden am Leibe hätte, solche abnehmen, dessen Ordinationszettel aber dem kommandirenden Stabschirurgus überlieferen, worauf auch der Tag seiner Rekonvalescirung zu bemerken ist: dies ist nothwendig, weil sowohl die Bataillons- als Unterchirurgen für alles zu haften haben, was sie zur Uebernahme bekommen. Das nämliche muß auch geschehen, wenn ein Kranker gestorben, oder als Invalid entlassen worden. Die kleinen Zettel, so an der schwarzen Tafel sind, kommen in die Spitalkanzley.

Sechstes Kapitel.

Von der Ordination, und von Austheilung der Arzneyen.

§. I.

An jedem Krankenbette hängt oberhalb eine kleine schwarze Tafel, die an ihrem oberen Theile mit einer weissen Numer bezeichnet ist: diese Zahl hingegen muß so groß und auffallend gemacht seyn, daß man sie schon in einer gewissen Entfernung ausnehmen kann. Im Krankensale Nro. 1. fangen diese Tafeln mit den Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. 6. u. s. f. an, und laufen durch alle Krankensäle in der Ordnung bis zum letzten Bette des Spitales fort. Die Zahlen müssen dahero ununterbrochen die Hunderte durchlaufen, damit nicht z. B. im Krankensale Nro. 2. das Bett Nro. 1. wieder, und somit also doppelt vorkömmt: so was würde in Austheilung der Arzneyen Verwirrungen machen, weil die Apotheker ihre Arzneymittel mit der Numer des Bettes, und Krankenzimmers bezeichnen, und dann könnten einem Kranken Mittel gegeben werden, die ihm weder zugehören, weder angemessen sind. Eben so sind auch die Ordinationszetteln zu numeriren. Die inspektionirenden Batail

lonschirurgen müssen darum besorgt seyn, daß die schwarzen Tafeln grade in der Mitte eines jeden Bettes an der Mauer aufgehängt, in grader Linie (keine höher, keine niedriger) durchs Zimmer ringsum gehen.

§. II.

Sobald ein im Spitale neuzugewachsener Kranker von dem Bataillons- oder Oberchirurgus nach der im vorigen Kapitel angegebenen Ordnung untersucht, und in's Bett gebracht worden ist, so klebt man ein Zettelchen auf die schwarze Tafel, worauf der Name des Regiments, Bataillons, oder Korps, wobey der Kranke dienet; die Kompagnie, der Vor- und Zuname samt der Charge des Kranken; der Tag des Zuwachses im Spital; der Tag seiner Erkrankung; und endlich der Name der Krankheit angeschrieben werden muß. Wenn man den Namen der Krankheit nicht alsogleich bestimmen kann, so wird man sie erst dazumal ansetzen, wenn sie klar anerkannt ist. Sollte der Kranke in eine zwote Krankheit verfallen, so zieht man über dies Zettelchen eine Horizontallinie, und schreibt den Namen der zweyten Krankheit darunter.

§. III.

Ehedem schrieb man die Speisportionen mit weisser Kreide auf die schwarzen Tafeln: die strenge Diät bezeichnete man mit D; eine Viertelportion mit $\frac{1}{4}$; Drittelportion mit $\frac{1}{3}$; Halbportion mit $\frac{1}{2}$; die ganze Portion mit ⊙: es war also dem Kranken leicht, diese Ziffern auszulöschen, und andere anzuschreiben. Diesem vorzubeugen mußte man besondere Portionzetteln verfer-

tigen

tigen lassen, worauf die Speisportionen mit Buchstaben ausgedruckt sind: diese Zetteln werden statt diesen Zeichen itzt auf die schwarzen Tafeln gehängt.

§. IV.

Die Portionzettel aber müssen in eigene hiezu verfertigte blecherne Kästchen verschlossen werden, für deren Aufbewahrung die inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen sorgen müssen. Zur Zeit des Verbandes, oder der Ordination trägt ein Unterchirurgus oder Praktikant das Kästchen, und nimmt jene Zetteln heraus, die der Professor vorschreibt, hängt sie sodann auf die schwarze Tafel, und nimmt die alten hinweg, die dann wiederum in das Kästchen müssen gelegt werden. Die Kranken mit strenger Diät haben keine Portionzetteln, ein Zeichen, daß sie nur blosse klare Suppe bekommen.

§. V.

Nebstdem müssen auch unter der Ordination die angeordneten Aderlässe mit den Buchstaben *V. S.* (venae Sectio); die Klystire mit *C* (Clysma), die Blasenpflaster aber mit *V.* (Vesicantia) angemerkt werden, und zu dem auf den erwähnten schwarzen Tafeln. Zwar werden derley Dinge auch in den Ordinationszetteln (wie weiter unten zu ersehen ist) eingeschrieben, allein da solche Verrichtungen oft äusserst nöthig sind, so muß man auffallende Zeichen machen, damit sie um so weniger vergessen werden. Einem Unterchirurgus oder Praktikanten liegt es ob, diese verordnete Handanlegungen vorzumerken, da inzwischen ein anderer (wie man unten weiter erwähnen wird) die Ordination schreibt. Derjenige, so die Bemerkungen anschreibt, löscht mit dem Schwam-

me

me in der Hand die alten Zeichen aus, und schreibt mit weisser Kreide die neuordinirten wieder an. Die Zeichen der Aderlässe und Klistire, die z. B. heute verordnet worden, werden morgen wieder ausgestrichen, den Fall ausgenommen, wenn sie müssen wiederholet werden.

§. VI.

Für jeden Kranken ist nebst dem kleinen an der schwarzen Tafel angeklebten Zettelchen auch ein länglichtes Ordinationzettel (wie es das Formulare G angiebt) bestimmt. Am Obertheile desselben ist die Numer des Saales und Bettes angeschrieben, auch zugleich all das angemerkt, was man schon auf den kleinen Tafelzetteln aufzuzeichnen angegeben hat, nämlich: der Name des Regiments; der Kompagnie; die Charge; der Tauf- und Zuname des Kranken; der Tag seines Zuwachses im Spitale; das Monath und der Tag seiner Krankheit; endlich die Krankheit selbst, wofern sie schon bestimmt ist: ist sie es nicht, so muß man den dazu vorhandenen Raum leer lassen, bis die Professoren die Krankheit angeben. Ein solches Zettel dienet, die Ordination des Professors aufzuschreiben: zur Zeit also, wo der Professor ordinirt, muß ein Unterchirurg oder Praktikant unter Aufsicht und Leitung des inspektonirenden Bataillons- oder Oberchirurgen alles angeordnete in's Zettel eintragen.

§. VII.

Folglich müssen die Arzneyen sowohl, als die Diät Tag für Tag mit Ansetzung des Datum eingeschrieben werden. Um die Diät vorzumerken sind die

im

im 3ten §. angeführten Zeichen hinreichend. Wird einem Kranken Wein verordnet, so seze man ein ℳ hinzu; soll er hingegen Bier bekommen, so merke man dies mit B an. Wenn keine Arzneyen verordnet werden, das ist: wenn sie nicht abgeändert, sondern die Masse der bereits annoch vorhandenen fortgebraucht wird, so schreibe man *continuatur*; werden aber die schon verordneten wiederholet, so deute man dies durch *repetatur* an. Nimmt ein Kranker gar keine Arzneyen, so macht man an dem Orte, wo die Arzneyen bemerkt werden, ein *absque*, damit jedermann gewiß ist, daß der Kranke keine Mittel genommen hat, und man nicht etwa vermeinte, es seye die Ordination anzusetzen vergessen worden.

§. VIII.

Wenn die Krankheit in eine andere übergehet, so muß man unter der letzten Ordinationsanmerkung eine Scheidungslinie mit Dinte ziehen, und unter derselben die neue Krankheit anmerken. Wird ein Kranker rückfällig, so mache man nämlich so eine Linie, und schreibe *recidivus*. Am Ende der Krankheit kömmt anzumerken, ob der Kranke genesen, gestorben, entwichen, übersezt ꝛc. seye. Wenn ein Ordinationszettel auf einer Seite vollgeschrieben ist, so kann man die andere Seite hiezu anwenden; ist vollends auch ein Zettel nicht hinlänglich, so kann man ein zweites nehmen ꝛc.

§ IX.

Auf diese Weise können die Professoren mit einem Blick übersehen, was sie in den vorhergegangenen Tägen verordnet haben; und die jungen Wundärzte

können auch mit grösserer Leichtigkeit Einsichten schöpfen, weil sie den Verlauf einer jeden Krankheitsbehandlung täglich vor Augen haben. Aus diesen erst angegebenen Ursachen sind die Ordinationszetteln eingeführt, und die ehedem gebräuchlichen Einschreibbücher abgeschaffet worden, denn da man in diesen alle Tage ein anders Blatt beschrieb, so konnte man leicht vergessen, was am vorhergehenden Tag verordnet wurde, und eben so wenig Nutzen floß dadurch den Studirenden zu.

§. X.

In jedem Krankensale müssen eben so viele nach dem Formulare G gemachte Ordinationszetteln seyn, als Krankenbette im Sale sind. Diese Zetteln werden nach Ordnung der Numern gelegt. An ihrem Obertheile sind sie in der Mitte ganz klein geöfnet: durch diese Oefnung kann ein Bändchen gezogen werden, womit sie an ein Brettchen, oder an einen Pappendeckel feste gebunden werden; solch ein Brettchen muß aber die ganze Länge und Breite des Ordinationszettel haben, denn man erhält dadurch eine Unterstüze, worauf man die Ordination bequem schreiben kann; auch mag man füglich, so oft es nöthig ist, Zetteln von der Masse wegnehmen, und wieder andere zusetzen. Damit man aber allen Verwirrungen auslenkt, so ist nicht gestattet, die Arzneyen und ihr Gewicht mit den chemischen Zeichen aufzuschreiben, sondern jedes Arzneymittel muß so, wie das Gewicht, völlig mit lesbaren Buchstaben aufgezeichnet werden, wie es auch schon bereits in der im Jahr 1779 gedruckten Instruktion ist befohlen worden.

§. XI.

§. XI.

Die Professoren müssen sich in Verordnung der Heilmitteln ganz nach dem im Jahr 1783 vorgeschriebenen und zum Druck beförderten Militarkatalog richten, sind somit nicht befugt, kostspieligere Medikamenten zu verschreiben. Wenn man sich einfacher Mittel bedienet, so geschieht's nicht nur blos deswegen, daß man viele unnöthige Kösten ersparet, sondern man gelangt mit einfachen Mitteln viel ehender zum Zwecke, Kranke zu heilen, als wenn man das wunderliche Gemengsel von verschiedenen zusammengesetzten Dingen in Gebrauch ziehen wollte. Man muß dahero dem Saze beypflichten, daß nicht die Menge, sondern die gute Eigenschaft der Arzneyen, besonders wenn sie zur rechten Zeit gegeben, und mit der gehörigen Lebensordnung verbunden werden, zur Kur der Krankheiten erwünscht ist. Sollte sich's hingegen eräugnen, daß besondere Heilmittel, die durch verschiedene Versuche als bewährt wollen empfohlen werden, entdecket würden, so wird der Prorochirurgus die Gelegenheit verschaffen, derley Mittel zu gebrauchen: die guten wie die schlimmen Effekten wird man alsdenn anmerken.

§. XII.

Wenn die Ordination oder der Verband zu Ende ist, müssen die Bataillons- oder Oberchirurgen aus den Ordinationszetteln einen Auszug aller jenen Arzneyen machen, die an diesem Tage sind neu verordnet, oder repetirt worden Für jeden Krankensal wird somit ein Extrakt gemacht, wie es das Formular H angiebt, an dessen oberen Theil wird die Numer des Sales geschrieben. Beym

Anfange eines Receptes wird die Numer des Bettes, und am Ende desselben die Weise angesetzt, wie die Arzney muß genommen werden, z. B. alle Stund, oder alle 2 Stund u. s. f. — Jeder Bataillonschirurgus überreicht seine Extrakte seinem Stabschirurgus oder dem Medikus zur Einsicht und Unterschrift, von da werden sie ohne Verzug in die Apotheke überbracht, damit die verordneten Arzneyen zubereitet werden. Diese von den Professoren unterschriebene Extrakte bleiben in der Apotheke, und dienen dem Apotheker zur Ausweisung, was er im Verlauf des Monaths abgegeben hat: ist das Monath zu Ende gegangen, so macht er das Summarium der Extrakte für jeden Professor insbesondere, übergiebt einem jeden die seinigen zur Einsicht und Unterschrift, und stellt ihnen die Tagextrakten zurück; oder die Professoren behalten die Summarien samt den Ordinationszetteln bey sich, und überlassen dem Apotheker die Tagextrakte, welche er alsdenn zu seiner Zeit der Hofkriegsbuchhalterey einschickt, von der er die Liquidation und Bezahlung erhält — Sobald ein Monath zu Ende ist, müssen die Ordinationszetteln für alle Kranke neu gemacht werden, und zwar so, als wäre jeder Kranke neu zugewachsen; die alten Zetteln hingegen müssen den Professoren eingehändiget werden, welche sie zu ihrer Rechtfertigung so lange behalten, bis der Rechnungsschluß des Apothekers vollendet ist.

§. XIII.

Der Apothekenprovisor ist verpflichtet, alle Sorge zu tragen, daß sowohl die einfachen als zusammengesetzten Arzneyen mit der größten Genauigkeit und

mit allem Fleiß verfertiget werden. Wenn im Falle der Noth ein Medikament für einen Kranken sogleich erfoderlich ist, so muß es ohne Verschub bereitet werden. Das Papier oder Gefäß, worein die Arzneyen kommen, muß mit der Numer des Krankensales und Bettes bezeichnet werden; es seye nachher eine Mixtur, Lattwerge (electuarium), oder ein sonstiges Mittel, so genossen werden muß, so muß dennoch allemal die Bemerkung beygefügt werden, auf was für eine Weise die Arzneymittel gebraucht werden müssen, z. B. einen oder zween Löffel voll alle Stund oder zwey Stund, früh und abends ꝛc. ꝛc. Auf die Gefässe der Salben, Syrupe, auf die Pflaster u. s. f. muß der Name des Mittels angemerkt werden.

§. XIV.

Sobald die Medikamenten in der Apotheke verfertiget sind, so gehet aus jedem Krankensal ein Unterchirurg oder Praktikant mit einem Krankenwärter in die Apotheke, um die Arzneyen abzuholen: letzterer trägt sie auf einen eigenen hiezu bestimmten Brett in seinen Sal, wo sie alsdann in Gegenwart des Bataillons- oder Oberchirurgus auf das Tischgen eines jeden Kranken gesezt werden. Sind einige alsogleich einzunehmen, so muß man sie dem Kranken, für den sie verordnet worden, ohne Aufschub darreichen.

§. XV.

Der Bataillons- oder Oberchirurgus muß, wenn einige seiner Kranken Brechmittel oder Purganzen zu nehmen haben, derley Mittel ihnen selbst geben, so zwar, wie es vorgeschrieben ist; weil aber solche aus-

leerende Mittel manchmal bey der Abendvisite für den künftigen Morgen verordnet werden, so muß der Chirurg die Kranken, bevor er ihnen die Arzney giebt, wohl untersuchen, ob sie nicht vielleicht einen vonselbstigen Durchfall bekommen haben. Jene, so ein Brechmittel benöthigen, müssen vorher wohl ausgeforscht werden, ob sie mit keinem Bruch behaftet sind, ob sie nie Blut-erbrechen, Blutaushusten hatten, und was dergleichen Gegenanzeigen mehr sind. Fände sich eine oder die andere Gegenanzeige vor, so halte man mit der Arzney ein, und gebe dem gehörigen Professor Nachricht hievon, zur Zeit, wenn er zum Krankenbesuch kömmt. Kranke, die Brechmittel oder Purganzen genommen haben, dürfen nicht die gewöhnliche Frühsuppe genießen, man muß ihnen im Gegentheil öftermalen eine blosse klare Brühe zu trinken geben, vorderist jenen, die ein Emetikum genommen haben.

§. XVI.

Opiaten und Merkurialmittel, die innerlich zu nehmen vorgeschrieben werden, verdienen beym Gebrauch die äusserste Behutsamkeit, bevor man sie abreicht, auch müssen sie vom Bataillonschirurgus selbst eingegeben werden; denn diese Arzneyen können zwar aus gegründeten Ursachen verordnet worden seyn, aber es kann sich von einer bis zur anderen Stunde eräugnen, daß sich die Umstände änderen, wo folglich auch mit den Heilmitteln eine Aenderung muß vorgenommen werden. So könnte man z. B. einem Kranken ein Opiat verordnen, weil er Schlaflosigkeit hätte; allein eine Stunde vorher, ehe er es einnehmen sollte, könnte der Kranke auch in einem natürlichen Schlaf ver-

fallen.

fallen. — So sollte ferner ein Kranker Merkurialmittel äusserlich oder innerlich brauchen ; allein zu eben dieser Zeit könnte er von einem Fieber, Speichelfluß, oder von Bauchschmerzen überfallen werden : in solchen Fällen also müssen derley Arzneyen zurückgehalten, jenem Professor aber, den es angehet, die nöthige Nachricht gegeben werden, damit er die fernere Anleitung trift.

§. XVII.

Was die andern Medikamenten z. B. die Mixturen, Pulver, Infusen, Dekokten u. s. f. angehet, so können diese zwar von den Unterchirurgen oder Praktikanten ausgetheilt werden, nur muß dabey Sorge getragen seyn, daß jene Dinge, die warm oder laulicht zu geben sind, sowohl bey Tag, als bey Nacht vorschriftmässig abgereicht werden. Klistirsetzen, Blasenpflaster auflegen, sie täglich verbinden, Einsalben, Bähungen überlegen ꝛc. sind Verrichtungen, die auch diesen jungen Chirurgen obliegen. Damit aber dies alles genau vollzogen wird, so ist es den inspektionirenden Bataillonschirurgen zur Pflicht gemacht, daß sie bey schwerer Verantwortung die Praktikanten zu ihrer Schuldigkeit anhalten. — Man erinnert hier, daß die zum Einschmieren bestimmten Salben und Oele nicht allzu warm dürfen gemacht werden, denn sonsten werden sie ranzicht, und schaden durch ihre Schärfe, anstatt sie nützen sollten

§. XVIII.

Wenn Merkurialeinreibungen verordnet werden, so sind sie nach der Vorschrift frühe oder abends vorzunehmen. Damit man sich aber erinnern kann, wie viel Einreibungen der Kranke erhalten, so muß man jedesmal dieselbe auf die kleine ober dem Bette befindliche schwarze Tafel bemerken. — Was übrigens den chirurgischen Verband betrift, ist bereits unter dem 3ten Kapitel angemerkt worden.

§. XIX.

Wenn die Kranken ihre vorgeschriebene Arzneymasse ganz aufgezehrt haben, so muß es die Sorge der Bataillons- oder Oberchirurgen seyn, daß die Unterchirurgen oder Praktikanten die leeren Gläser, und Gefässe in die Apotheke zurückbringen, damit sie allda gereiniget, und zum ferneren Gebrauch können verwendet werden. Wer Gefässe zerbricht, muß sie bezahlen, oder neue anschaffen. Sollte sichs fügen, daß unter Tag eine oder die andere Arzney ausgienge, so kann sie der Bataillonschirurgus vermittelst eines Rezeptes in die Apotheke verschrieben, sie muß aber des andern Morgens in den Tagextrakt eingetragenwerden.

§. XX.

Zwar haben die Professoren den Auftrag, die Spitalapotheke zu visitiren, besonders liegt diese Pflicht dem Professor der Chemie ob, allein es ist auch jeder subalterner Chirurg verbunden, dem kommandirenden Stabschirurgus die Anzeige zu machen, wenn er einen Fehler, der die Menge, oder Eigenschaft der Arzneyen betrift, entdeckte.

§. XXI.

§. XXI.

Man thut noch nicht genug, wenn man einem Kranken die der Krankheit angezeigten Mittel in gehöriger Menge und Eigenschaft verordnet; wenn man ihm eine reine Atmosfäre verschaffet; gute Lebensordnung beobachten läßt u. s. f.; sondern man muß allem auszulenken trachten, was immer schädlich seyn könnte, wofern man anderst glücklich heilen will. Man hat also zu verhüten, daß die Kranken und hauptsächlich die mit Brustentzündungen behaftete weder sehr kalt trinken, noch sich auf eine andere Art erkälten. Jeder Kranke, so eine Ausdünstung, einen Schweiß oder einen Auswurf hat (besonders wenn eine solche Entleerung kritisch wäre) muß mit warmen Getränken versehen, und wohl bedeckt seyn. Wird das Hemd durch häufigen Schweiß naß, so gebe man dem Kranken ein anderes durchwärmtes. Wäre der Kranke aus was immer für einer Ursache gezwungen, aus seinem Bette zu gehen, so muß man ihm unterdessen mit dem Bettwärmer sein Bett durchwärmen, und ihm, wenn er das Bett wieder bestiegen hat, einen warmen Trank reichen, damit der Schweiß unterhalten wird, denn es mag der Auswurf oder der Schweiß durch eine gähe Erkältung zurücktreten, so geriethe der Kranke in Lebensgefahr.

Siebentes Kapitel.

Von der Speisordnung.

§. I.

Da die] Diätetik ein so wesentlicher Theil der Heilkunde ist, ohne dessen Beytrag schwer oder gar nicht kann geheilt werden: da folglich eine festgesetzte Speiseordnung bey Heilung der Kranken einen beträchtlichen Einfluß auf Wiederherstellung ihrer Kräften, und auf die gänzliche Genesung hat, ja da es sogar gewisse innerliche Krankheiten giebt, die durch Diät allein müssen und können geheilt werden: so sind die Chirurgen und Mediker verbunden, sorgsam darüber zu wachen, daß die ihrer Obsorge anvertrauten Kranke nur solche Speise und Getränke bekommen, die sowohl von guter Eigenschaft und Menge, als auch den Umständen angemessen sind.

§ II.

Der Stabschirurgus von der Taginspektion muß dahero frühe, mittags und abends alle Speisen, bevor sie ausgetheilt werden, kosten. Die Suppe darf nicht zu fett, nicht zu viel und nicht zu wenig gesalzen, die Butter und das Schmalz nicht ranzigt, das Fleisch nicht stinkend aber wohlgekocht seyn. Er hat

fer-

ferner darauf zu sehen, daß das Brod wohlgeschmack und gut gebacken sey, so wie auch Bier und Wein von guter Art und nicht abgestanden seyn sollen.

§. III.

Sollte er entweder in Ansehung der Menge oder Eigenschaft der Speisen und Getränke etwas auszusetzen finden, so meldet er es sogleich dem im Spitale kommandirten Offizier, damit dieser dagegen Mittel schaffen, und den Traktteur zu seiner Schuldigkeit anhalten kann, oder wer es auch immer seyn mag, der über die Küche bestellt ist. Wenn aber beträchtliche Fehler oder auch kleine öftermalen vorgiengen, so giebt er dem Oberstabschirurgus die Nachricht hievon, damit derselbe bey höherer Behörde die gehörigen Maaßregeln nehmen kann.

§. IV.

Die Portionen für die Kranken bleiben nach der bisher beybehaltenen Ordnung in 5 Abtheilungen, und bestehen in der strengen Diät; in der Viertel; Drittel; halben, und ganzen Portion.

§. V.

Die strenge Diät.

Diese bestehet in einer lautern aber guten Fleischsuppe, die dem Kranken öfters unter Tags, und auch wenn es nöthig wäre, zu Nachts alle Stund oder zwo Stunde muß gegeben werden. Sie wird den Schwerkranken oder sonst Schwachen vorgeschrieben. Sollten es hingegen der Medikus oder die Stabschirurgen für nöthig finden, für einige Schwache die Suppe kräftiger

zu machen, so soll des Tags ein- oder zweymal entweder ein Eyerdotter, oder etwas von geriebener Semmel hinzu gethan werden, damit es zu einem Trinkpanadel wird.

§. VI.

Die gewöhnliche Diät oder Viertelportion.

Diese wird in der Frühe in einer Fleischsuppe mit einigen Mundsemmelschnitten, zu Mittag in einer gerollten Gerste, in Reis oder gekochter Mundsemmelsuppe (Panadel) bestehen; doch muß mit der letztern täglich abgewechselt werden, und alle Kranken müssen von der nämlichen bekommen. Wenn es alsdenn bey einigen, besonders bey den mit Brustkrankheiten behafteten nöthig wäre, so kann man ihnen etwas von gekochten Zwetschgen, Aepfeln, von iener grünen Speis, von einem in Milch gekochten Reis oder Gries geben, aber alles nach der Anordnung. Abends wird ein Panadel gegeben. Wenn unter diesen oder jenen, so strenge Diät haben, solche schwache wären, die nebst der Suppe ein wenig von puren, oder mit Eyerdotter vermischten (Triet) Wein bedürfen, so muß ihnen solcher abgereicht werden.

§. VII.

Die Drittelportion.

Hier bekommen die Kranken in der Frühe eine Einbrennsuppe, zu Mittag entweder eine gerollte Gerste, eine Reis- Gries- Nudelsuppe, oder ein Eyergerstel. Nebst einer von diesen Suppen sollen sie 3 Loth Kalb- oder Lammfleisch, oder ein Viertel von einem jungen Hühnchen mit einer bey der halben

Portion beschriebenen Sauçe und um ½ kr. Mundsemmel bekommen. Im Falle bey dieser Portion einigen Schwachen noch ein wenig von purem Wein verordnet würde, so solle ihnen dieser zur bestimmten Zeit gereichet werden. Abends bekommen sie ebenfalls eine gekochte Semmelsuppe (Panadel). Diese Portion giebt man jenen Kranken, die seit wenigen Tagen ohne Fieber geblieben sind.

§. VIII.

Die halbe Portion.

Diese besteht frühe in einer Einbrennsuppe, mittags in einer im vorigen Artikel erwähnten Suppe, einer Portion Rindfleisch, welche ohne Knochen ¼ vier Loth wiegen solle, mit einer Sauçe von Karfiol, grünen Erbsen, Basternak, Zellery, Zwiebel, oder Paradiesäpfel; diese Sauçe wird nach Erforderniß mit Wein, Limoniensaft, oder Essig gesäuert, und nach der Jahreszeit abgewechselt. Wenn unter den Kranken, die diese, oder die Drittelportion genießen, einige skorbutische sind, so kann man ihnen statt der eben genannten Sauçe einen Kren mit Essig, oder ein wenig gekochtes Sauerkraut geben. Zu dieser Portion wird um 1 kr. Semmel gegeben. Jene, denen es von dem Arzte, oder den Wundärzten verordnet wird, sollen entweder ein halbes Seitel Wein, oder Bier bekommen, aber nicht immer, nicht sowohl wegen den Kösten, als weil diese Getränke nicht jedem zuträglich sind. Abends bekommen sie ebenfalls nichts als eine Semmelsuppe.

§. IX.

Die ganze Portion.

Die zu Rekonvalescirenden, welchen diese Portion zukömmt, bekommen in der Frühe, und zu Mittag eine bey den zwey vorhergehenden Portionen verordnete Suppe, zu Mittag noch 8 Loth gekochtes Rindfleisch ohne Knochen, und eine Zuspeis, entweder weisse, gelbe, oder Krautruben, Spinat, Brockerl, Kohl, Kohlraby, süsses Kraut, blauen Kohl, gekochte Endivien, je nachdem es die Jahrszeit giebt. Ferners sollen sie um 2 kr. pohlenes Brod ein jedes von 13 Loth, oder eines von 26 Loth haben. Denjenigen, welche ordinaires Proviantbrod (Kommißbrod) bekommen, wird ein Drittel von einem Laib, welches frisch gebacken beyläufig 34 Loth wägt, gegeben. Im Falle aber die Rekonvalescenten sich das Brod frühe und abends in die Suppe selbst einschneiden müssen, so wie es z. B. bey der Armee, und bey den Regimentern geschieht, so wird ein jeder einen halben Laib, im Gewicht von beyläufig 52 Loth bekommen. Zum Trunk solle man diesen ein halbes Seitel Wein, oder ein Seitel Bier geben. Es ist zu merken, daß man nur einigen Rekonvalescirenden, und jenen, die von einer geringen äußerlichen Krankheit genesen, vom Proviantbrod geben darf. Abends bekommen sie die nämliche Suppe (Panadel) wie die von der Viertel, Drittel, oder halben Portion. Im Falle, daß die Fleischsuppe abends nicht genug kräftig wäre, so kann man von einer frischen Butter hinzuthun.

§. X.

Obschon die Kranken mit eben genannten Portionen zu Mittag eine gleiche Suppe bekommen, so soll doch täglich eine Abwechslung seyn, so daß an einem Tage Reis, am andern Nudel, dem 3ten gerollte Gerste, dem 4ten Eyergerstel, und so weiter gegeben werde.

§. XI.

Für diejenigen, welche die ganze Portion haben, und von der Garnison sind, wird ein halbes Seitel Wein, und 8 Loth Rindfleisch hinlänglich seyn; aber für jene im Felde, in Kriegszeiten, wo die Mannschaft gemeiniglich mehr ermüdet wird, muß, um damit sie eher zu Kräften kommen den Dienst zu verrichten, ein Seitel Wein, und zehn Loth Fleisch gegeben werden. Und dieses um desto mehr, weil im Felde die grünen Speisen öfters sehr schwer zu bekommen sind, und dahero den Kranken nicht so abgereicht werden können, wie hier in der Garnison, wo sie eine beträchtliche Portion davon haben. Im Falle, daß die hinlängliche Menge von grünen Zugemüs nicht zu bekommen wäre, so kann statt dessen eine gute, gesunde Mehlspeis gegeben werden.

§. XII.

Allen Kranken wird zufolge des Horarium (F) die für sie bestimmte Suppe früh eine Stunde nach eingenommenen Arzneyen gegeben, außer jenen, die Abführungs, oder Brechmittel genommen haben: beyden letztern giebt man öfters von einer klaren Brühe, oder von laulichtem Wasser zu trinken: wie man bereits schon im vorigen Kapitel Erwähnung gethan hat.

§. XIII.

§. XIII.

Wenn der die Inspektion habende Srabschirurgus alles wohl bestellt gefunden hat, so soll der Küchendirektor zu den im Horario (F) angezeigten Stunden die Kessel mit den Speisen in die den Zimmern nahe gelegenen kleine Küchen tragen lassen, damit von dort aus die Speisen vertheilet werden, und die Kranken solche warm bekommen. Eine Viertelstunde bevor die Speisen an die gehörigen Orte getragen werden, muß die zum Zeichengeben bestimmte Glocke während etlichen Minuten geläutet werden, damit die Unterchirurgen in die ihnen angewiesenen Zimmer, und die Krankenwärter mit den Schüsseln an den bestimmen Ort sich verfügen können.

§. XIV.

Damit alles ordentlich zugehe, so müssen die inspektionirenden Chirurgen samt ihren zugetheilten Unterchirurgen oder Praktikanten bey Vertheilung der Speisen gegenwärtig seyn, und wenn es sich zutragen sollte, daß in der Zwischenzeit von der Ordination bis zur Austheilung der Speisen ein Kranker ein Fieber bekäme, oder recidiv würde, so muß der Wundarzt demselben statt der Fleischspeisen nur eine Suppe geben lassen, oder nach Beschaffenheit der Umstände gar nichts. In diesem Falle muß das Diätskartel umgewendet oder weggenommen, und dem Professor bey der ersten Visite die Meldung gemacht werden. Sollte aber diese recidive Krankheit beträchtlich seyn, so ist der Wundarzt verbunden, es alsogleich dem Professor zu melden.

§. XV.

§. XV.

Der Wein, und das Bier müssen allezeit von der besten Gattung seyn, weil diese Getränke nicht nur den Genesenden zur Nahrung, sondern auch als eine Arzney dienen. Inzwischen muß man darinn behutsam seyn, daß man weder Wein noch Bier den Kranken allgemein giebt, weil hiedurch manche Krankheit verschlimmert werden könnte: z. B. diejenigen, die Brustdefekten haben, oder Milch brauchen, dürfen keinen Wein genießen.

§. XVI.

Während dem Mittagessen soll der gewöhnliche Trank in purem und gutem Wasser bestehen, worüber die Professoren ein wachsames Aug halten sollen, und besonders haben die Chirurgen auf die Reinigkeit des Geschirrs zu sehen. Der eingeführte Gebrauch, die Kranken während dem Essen Dekoktum trinken zu lassen, bringt ihnen vor den Medikamenten und Speisen Ekel bey.

§. XVII.

Die Professoren dürfen sich durch das Klagen der Kranken nicht bewegen lassen, ihnen die Portionen vor der Zeit zu geben, weil hiedurch die Genesung verzögert, oder gar Rückfälle veranlaßt werden könnten. Der Kranke kennt in diesem Falle nicht, was ihm gut oder schädlich ist, allein derjenige, welcher ihn behandelt, muß es wissen. Es können sonst vortreffliche Professoren durch den Mangel einer bey der Speisordnung nöthigen Behutsamkeit in ihren Kuren unglücklich seyn.

§. XVIII.

Während dem als der Bataillons- oder Oberchirurgus den Medikamentenextrakt macht, wird ein Unterchirurgus die Portionen aus der in den Ordinationszetteln für die Diät bestimmte Rubrike, oder von den bey den Krankenbetten aufgehängten Diätskärtelchen herausziehen, und den summarischen Extrakt für dieses Zimmer auf ein Zettel, wie das Formular (H.) angiebt, verfertigen, und solchen, nachdem er von einem der bestellten Professoren unterzeichnet worden, der Spitalkanzley einhändigen, damit noch am nämlichen Tage die Tabelle vom Totali (I.) gemachet wird, und deswegen die nöthige Provision beygeschaffet werden kann; aus welcher Ursache auch allezeit die Portionen den Tag vorher angeordnet werden, wovon jedoch einige besondere Fälle und die zugewachsenen Kranken ausgenommen sind. In der Abwesenheit der Professoren können die Extrakten der Speisordnung auch von dem Bataillons- oder Inspektionhabenden Oberchirurgen unterzeichnet werden. Die in den kleinen Seitenzimmern liegenden werden zu dem Krankenzimmer oder Nro. gezählet, an welchem sie sich am nächsten befinden, und dahero auch mit den in dem Nro. liegenden Kranken auf einen Zettel angemerkt werden.

§. XIX.

Bey den im Spital krankliegenden Weibern und Kindern wird man ebenfalls die nämliche Ordnung beobachten, als wie bey den kranken Soldaten, ausgenommen, daß bey ihnen die Weiber die Krankenwartung zu besorgen haben.

§. XX.

§. XX.

Es wird nicht nothwendig seyn, daß der Trakteur, oder der bestellte Führer die ganze Nacht durch in der Küche ein Feuer zum Suppenwärmen unterhalte. Der inspektionirende Chirurgus oder Praktikant, der in einem Zimmer, wo schwache und gefährliche sind, die Nachtwache haben wird, muß dem Krankenwarter vom Nro. anordnen, damit bey Zeiten vor dem Abend die für die ganze Nacht nöthige Suppe geholt, und diese sodann in den kleinen an den Krankenzimmern angebrachten Küchen, oder vermittelst der Maschinen, welche dazu bestimmt sind, könne gewärmet werden: auf die nämliche Art erwärmt man die Arzneyen, wenn sie warm müssen verabreicht werden.

§. XXI.

Endlich muß dem Trakteur, oder Jemand anderem, der über die Küche bestellt seyn wird, auf das schärfeste befohlen werden, daß den Kranken oder Rekonvalescenten unter was immer für einem Vorwand nichts von Speis oder Trank abgereichet werden dürfe; deswegen war man die Anordnung zu machen gezwungen, daß die Krankenwärter eine eigene Kleidung haben, wodurch man sie von den Rekonvalescenten unterscheiden kann.

§. XXII.

Es ist aber noch nicht genug, daß dem Küchenaufseher der angeführte scharfe Befehl ertheilet werde. Zur grösseren Versicherung, daß Niemand den Kranken schädliche Speisen oder Getränke zubringt, so muß die Spitalswache den schärfesten Befehl erhalten, daß sie keine Weiber, oder Krankenwärter in das

Spital treten lasse, ohne sie vorher durchsuchet zu haben, damit man versichert seyn kann, daß sie den Kranken nichts schädliches in das Spital bringen, und wenn man etwas solches entdecket, so muß es ihnen abgenommen, und dem kommandirenden Offizier gemeldet werden.

Achtes Kapitel.

Von der Ventilation, und vom Aufrechthalten der Reinlichkeit in den Krankensälen.

§. I.

Die in manchen Ländern gebräuchlichen Kamine sind in den Winkeln unserer Krankensäle nicht angebracht; eben so wenig hat man solche Oefen setzen lassen, die von innen gegen das Zimmer hinein geöffnet sind, und somit beynahe die nämlichen Wirkungen, wie die Kamine, äußern. Auch bedienen wir uns jener Maschinen nicht, die in Form eines Blasebalges oder Rades ꝛc. zur Luftreinigung anempfohlen, und hie und da im Gebrauche sind: wohl haben wir hingegen gewisse ganz einfache Ventilatoren verfertigen lassen, die zur Erfrischung des Dunstkreises recht erwünscht, und nicht nur von dem nämlichen, sondern von weit grösserem Nutzen sind. Man hat also dieß Kapitel nicht nur deswegen entworfen, daß die gute Ordnung und Luftreinigung gehandhabt werde, sondern daß auch die zum Lehrkurs berufenen Feldchirurgen überzeugt werden, daß reine frische Luft nicht schadet, hingegen nur eine eingeschlossene, und nicht erfrischte Luft zu fürchten seye. Bey ihren Regimentern können sie hievon

Gebrauch machen, was sie hier mit so viel Nutzen haben anwenden gesehen, besonders was die Reinigung der Luft betrifft, die in vorigen Zeiten sehr vernachläßiget wurde. Und sie verdient doch wahrlich alle Aufmerksamkeit, da man nicht nur Fäulungskrankheiten dadurch verhindern, sondern auch sogar die Heilung und Genesung deren dem Staate so nothwendigen Glieder beschleunigen kann.

§. II.

Man hat im vorigen Kapitel schon gesagt, daß die Arzneyen allein zur Krankheitenheilung nichts vermögen, wofern nicht alles vermieden wird, was nur verdächtig schadhaft wäre. Man muß daher mit allen nur möglichen Kräften daran seyn, nicht das geringste außer Acht zu setzen, was zur Genesung der Kranken beytragen kann. Wenn es also außer den Arzneyen noch andere Hilfsmittel giebt, die Einfluß auf die Kur haben, so ist die verbesserte und immer rein gehaltene Atmosfäre gewiß eines der wesentlichsten, denn sie wirkt nicht nur allein auf die Lungen, und auf die mit einsaugenden Oeffnungen gemündete Ueberfläche des Körpers, sondern schleicht sich ja sogar mit den genießbaren Nährmitteln in den Magen ein.

§. III.

Die gleichzeitigen Naturkündiger haben durch unermüdete über die Natur der Luft angestellten Untersuchungen manche Erscheinungen herausgeforscht, die vorhin unentdeckt waren, so hat man z. B. das Phlogiston, die fixe Luft, me-

phi-

phitische Luft ꝛc. allein uns gehen nur praktische Erfahrungen und Beobachtungen an, die auf Heilung und Gesundheit Einfluß haben.

§. IV.

Wenn in dem Zimmer eines Partikulärhauses nur ein einzelner Mensch krank danieder liegt, so sollte man zwar glauben, die Luft könne nicht so leicht zur Verderbniß verleitet und schädlich werden, und doch muß man, wie bekannt, auf die Reinigung des Dunstkreises Sorge verwenden. Wie unendlich mehr Vorsicht ist also in den Spitälern nöthig, wo die Menge der Kranken groß ist, und es ungleich schwerer hält, eine beständige Sauberkeit aufrecht zu erhalten? Jeder Wundarzt, wäre er auch der Lufterperimenten nicht kundig, kann alsogleich beym Eintritt in das Zimmer eines Partikulärkranken, welches nicht ventilirt ist, einen gewissen Gestank riechen, der ihn urtheilen läßt, ob der Kranke am feuchten Brand, Skorbut, an der Ruhr, ꝛc. leide.

§. V.

Die sogenannten Kerkerfieber entstehen von einer phlogistischen, durch eine auch gesunde Volksmenge verdorbenen Luft — Der gesundeste Mensch kann, wenn er in einen sehr engen Kasten gesperret wird, wo keine Luft von aussen hinzudringen vermag, in kurzer Zeit ums Leben kommen. Die wenige Luft ꝛe ihn damals umgiebt, vermischt sich mit dem Dunste oder Phlogiston, welchs unaufhörlich von den Lungen, und der Oberfläche des Körpers ausdünstet, und verliert dadurch die für die Lungen so nöthige Elasticität; das Athme fängt nun bald darauf an beschwerlich zu werden, abzunehmen, und die-

ser Mensch geräth in die äußerste Lebensgefahr, wofern man ihm nicht zu Hilfe eilet, und eine reine frische dephlogisticirte Luft beybringt, denn die frische Luft ist es, die ganz leicht die phlogistische verbessern kann. Macht man im Gegentheile in diesen Kasten nur zween einander gegenüberstehende Oeffnungen, wodurch die frische Luft ein- und ausdringen kann, so lebt dieser Mensch ohne Beschwerden darinnen. Man hat Versuche angestellt, wo ein einziger in einem Zimmer verschlossener Mensch hinlänglich war, den Dunstkreis zu verderben; zwey, drey Menschen müssen es um so mehr können, und auf diese Art wird jede Atmosfäre nach Verhältniß der Menschenanzahl auch nach und nach immer mehr verdorben.

§. VI.

Wundärzte, die im vorletzten Kriege gedient haben, und sich dessen erinnern wollen, können eingestehen, daß die im Winter 1758 und 1759. herrschenden bösartigen Petetschen- und Fäulungsfieber, und der später im Jahre 1762. entstandene Skorbut zum grossen Nachtheil der Armeen von daher ihren Ursprung nahmen, weil die armen Soldaten zu enge in ihren Quartieren aufeinander lagen, auch die Zimmer nicht gehörig durchgelüftet wurden. Diese Krankheiten haben beym kaiserlichen Heere eine so grosse Niederlage angerichtet, als es nur immer der Feind hätte thun können.

§. VII.

Wie manche unbeträchtlich verwundete, oder mit sonstig geringen Gebrechen behaftete Soldaten; wie viele blühende sonst gesunde Feldchirurgen; wie manch star-

ke Krankenwärter mußten an Fäulungskrankheiten dahin sterben, die sie darum in den Spitälern überkamen, weil man entweder die Lufterneuerung nicht kannte, oder auffer Acht setzte? Man weiß ferner aus der Erfahrung, daß gewisse Wunden, oder andere Verletzungen in einem häufig belegten Spitale nicht geheilt wurden, die hingegen, wenn man die Kranken in eine reine Atmosfäre brachte, ganz leicht eine Heilung annahmen.

§. VIII.

Wenn das reinste Wasser beständig in Ruhe steht, und nicht bewegt wird, so neigt es endlich durch die Insekten und Fische, die darinnen sind und absterben, zur Verderbung, und giebt in der Folge zu Fäulungskrankheiten den Stoff her. Eben so liegt die nicht bewegte oder eingeschlossene Luft, worinnen die Menschen leben, der Verderbniß ausgesetzt, wenn sie nicht erfrischt wird. Ein Beyspiel hierüber kann man sehen, wenn man ein der freyen Luft ausgesetztes Zelt, worinnen 6 oder 7 Soldaten geschlafen, morgens frühe öffnet: man wird alsogleich einen unangenehmen Dunst und üblen Geruch verspüren, folglich ist es auch nöthig diese durchzulüften. Oeffnet man in der Frühe ein nicht ventilirtes Krankenzimmer, so wird sich der Gestank noch deutlicher ausnehmen lassen. Freylich werden Menschen, die in einer üblen Luft zu leben gewohnt sind, sie kaum bemerken; allein wer nicht daran gewohnt ist, wird, wenn er auch noch so stark und gesund wäre, vielleicht ohnmächtig oder gar krank werden.

§. IX.

Wenn die Luft so rein wäre, wie sie aus Gottes Schöpferhand gekommen ist, so würde sie nie einer Verderbniß unterliegen: allein eine solche Luft findet sich auf unserer Erdfläche nicht. Diese Luft selbst, die wir die reine nennen, und die zu unserer Erhaltung und Gesundheit äußerst nöthig ist; diese Luft selbst ist mit verschiedenen feinen flüchtigen aus allerley Körpern düftenden Theilchen geschwängert, die sie auf die nämliche Art, wie ein Schwamm die Feuchtigkeit, in sich saugt. Zwar nimmt die Luft gut riechende Theilchen auch in sich, aber eben so leicht empfängt sie auch die stinkenden faulen und giftigen Dünste: eine solche Luft wird dann zur Lunge gebracht, und dem Blute beygemischt aber nicht in elastischer Form. Da dieß alles so klar einleuchtet, so muß man folglich auf alle nur mögliche Weise zu verhindern trachten, daß die Spitalluft nicht angestecket wird. Was die Reinigung derselben angehet, kömmt in den folgenden Paragraphen vor.

§. X.

Unser Spital ist an einem trockenen erhöhten Orte gebauet, und von allen Seiten wohl ventilirt: von Seiten der Situation ist also kein Fehler, folglich kömmt es darauf an, daß nur die Luft in den Krankensälen immer rein gehalten wird: wie das geschehen soll, wird man itzt angeben.

§. XI.

Vor allen gestatte man nicht, daß Unschlittkerzen, oder die mit Fette gefüllten Lampen in den Krankenzimmern brennen, und da des Nachts verbleiben,

denn sie geben überhaupt, und besonders, wenn sie erlöschen, einen ungesunden Dunst und unerträglichen Gestank von sich. Man bestimme also den Lampen einen solchen Platz auf den Gang, wo sie den Fenstern des Krankensales gerade gegenüber sind, und so ihr Licht durch selbe ins Zimmer fallen lassen. Wenn es aber schlechterdings nothwendig wäre, daß die Lampen in Zimmern brennen müßten, so ist es auch nöthig, daß sie an ihrem Obertheile mit einer langen schmalen Röhre versehen wären, die sich kegelförmig in die freye Luft des Ganges endiget, um den Dampf aus dem Zimmer hinaus zu leiten. Man spürt, wenn man des Morgens ein Zimmer betritt, worinnen Fett- oder Dellampen gebrennet haben, den Gestank, so sie zurücklassen, ganz deutlich. — Nicht minder nothwendig ist es, in jedem Abtritte eine brennende Lampe anzubringen, damit die Kranken, die nächtlicher Weile dahin gehen, den bestimmten Ort sehen können. Sollten sie indessen von ohngefähr den Ort verfehlen, und eine Unreinigkeit machen, so müssen die Spitalknechte auf der Stelle, oder beym frühesten Morgen die Säuberung vornehmen.

§. XII.

Man hat in einigen Partikulärhäusern gewisse mit Sägespänen, oder Sand angefüllte Speykästchen, die den Vortheil haben, zu verhüten, daß der Fußboden nicht durch den Speichel verunreinigt wird, eingeführt, ob man gleich da seltener ausspucket, und der Speichel weniger häufig und minder stinkend ist: diese Speykästchen hat man auch in den Armeespitälern aufgebracht, und zwar mit schlechterem Erfolg, denn da in Spitälern häufiger ausgespeiet

wird, auch der Speichel gewöhnlich von ärgerer Eigenschaft und an sich alkalinisch ist; da sie nicht alle Tage können ausgeleert, und frisch mit Sand oder Sägespänen angefüllt werden; die Kranken allerley Dinge, Wasser, Dekokte, Mixturen zuweilen darein schütten, so wird die Luft dadurch feucht gemacht, und mit ungesunden Dünsten geschwängert. Im Gegentheile sind Speygefässe von weisser Erde oder von Zinn oder Blech viel bequemer, man kann den Auswurf, wenn es nöthig ist, untersuchen, und sie leicht, wenn sie des Tags ein paarmal ausgeleert und abgespühlt werden, rein erhalten: aus dieser Ursache sind diese leztern in unserm Spitale eingeführt.

§. XIII.

Wenn die Krankensäle ausgekehret werden, so verhüte man, daß der Fußboden nicht häufig mit Wasser begossen wird, damit ja nicht, wie schon oft gesagt, der Dunstkreis feuchte wird, und in der Folge die Bretter des Fußbodens fäulicht zu werden anfangen: hält sich vollends auch das Wasser in den Spalten derselben auf, so sind die Folgen um so schlimmer. Es wäre dahero recht sehr zu wünschen, daß die Zimmer mit Marmorsteinen, oder wenigstens mit Ziegelsteinen gepflastert wären.

XIV.

Aus eben den erst angegebenen Ursachen ist es auch nicht erlaubt, leinene oder wollene Tücher, oder Kleidungsstücke bey den Oefen aufzuhängen und zu trocknen, noch weniger Bähungen, Breyumschläge, Oele oder Salben dahin

hin zu stellen, weil auch dadurch ein unangenehmer Geruch und allzufeuchter Dunst in die Atmosfäre geschickt wird.

XV.

Der gefährlichste und am schnellsten tödtende Dunstkreis ist jener, so durch die aus Gräbern oder andern unterirdischen Gewölben emporsteigenden mephitischen Dünste verunreinigt wird: zum Glücke haben wir davon nichts zu befürchten. Unser Todengefield ist weit genug vom Spitale und von den Häusern entfernt, man hat also derley ansteckenden Dämpfe nicht zu besorgen. Eine andere Behutsamkeit ist hingegen bey Eröffnung der Kadavern nothwendig, besonders damals: wenn sie an Faulfiebern verblichen sind; wenn sie im Sommer eröffnet werden; wenn sie schon zu faulen anfangen; wenn man die Baucheingeweide anatomisch untersuchet. Als Morgagni in seiner Jugend den Bauch eines Leichnames eröffnete, verlor er augenblicklich sein Gehör, und wurde mit so starken Zückungen befallen, daß er um derselben los zu werden gezwungen war, eine Reise zur Luftveränderung anzustellen, und sich von aller Arbeit abzuziehen. Man muß also vorsichtig seyn, und besonders zur Sommerszeit die Fenster öffnen; und da wir ohnehin der anatomischen Vorlesungen wegen nicht gezwungen sind, Leichname im Sommer zu öffnen, sondern uns hiebey der naturähnlichen Wachspräparaten bedienen können, so öffnet man die Kadaver nur damals, wenn man eine pathologische Wißbegierde in einem besonderen Falle befriedigen will.

§. XVI.

Es ist schlechterdings nothwendig, daß die heimlichen Gemächer nicht weit von den Krankenzimmern abstehend sind; um daß sie nicht stinken, darf man nur sorgen, daß sie fleißig gesäubert werden. Man liest Beyspiele in den medizinischen Geschichten, daß einige Abtrittfeger, wenn sie die unterirrdische Kanäle der Abtritte öffneten, plötzlich das Gesicht verloren haben, ja daß einige auf der Stelle apoplektisch niedergefallen, und gestorben sind: dies hat man hier selbst gesehen.

§. XVII.

Es wäre zu wünschen, daß unser Spital solche Kanäle hätte, die sich in ein fließendes Wasser endigten, wodurch aller Unrath der Abtritte in dem Augenblicke, da er hinunterfällt, weggeführt wird, so wie man diese Vorsicht in den Spitälern zu Rom, Mayland und Genua zu nützen gewußt hat. Allein da für eine solche Anstalt in unserm Spitale keine Gelegenheit bishero war, (obschon man itzt suchen wird, auch dieses einzurichten) so mußte man andere Mittel ergreifen, den üblen Folgen, so viel möglich, auszulenken. Man brachte also unsere Abtritte zur Seiten der Gänge an, und theilte sie in so viel besondere Kabinete ab, deren jedes den Kranken die möglichste Bequemlichkeit verschaffet: sie sind vermittelst doppelter Kanäle, die aus der Mauer ganz von unten bis zur Oberdecke laufen, und so eine besondere Art von Ventilatoren abgeben, wohl gelüftet, nebstdem so breit, daß der Unrath unmittelbar auf den Grund fällt; so zwar, daß kein übler Geruch in das Spitalgebäu-

häude dringen kann, er müßte denn durch die Doppelthüren hinein kommen, und zwar damalen, wenn aus Nachläßigkeit mancher Soldaten ein Gestank verbreitet wird, denn sie sind oft zu faul an den bestimmten Ort zu Stuhle zu gehen, sondern entleeren ihren Unrath in den kleinen Vorgemächern. Man muß also sorgfältig zu verhüten trachten, daß weder ein übler Geruch in die Säle, noch in die Gänge kömmt, und somit derley Schmuzereyen schärfstens verbieten. Denn wenn diese unterbleiben, so ist man gewiß, daß man unmöglich den mindesten Gestank im Spital spüren kann, wenn auch die Thüren von ohngefähr offen bleiben sollten, denn die Abtritte sind zu gut gebauet.

§. XVIII.

Gleich sorgfältig muß man darauf seyn, daß die Spitalknechte, die bestimmt sind, die Abtritte zu reinigen, ihrer Schuldigkeit wohl nachkommen, auch daß die Krankenwärter selbst die Reinigung derselben zum Theil sich angelegen seyn lassen, vorderist müssen diese darauf sehen, daß die Thüren der Abtritte und der Deckel vom Stuhle wohl geschlossen bleiben, und die sonstigen Schmuzereyen vermieden werden. Die Spitalknechte müssen so oft es nöthig ist, eine Menge Wassers in die Abtritte plötzlich auslassen, damit die Kanäle ausgespühlt werden. Auf diese Art werden die Gänge sowohl, als die Säle selbst wider den etwaigen Gestank sicher geschützet.

§. XIX.

Da den gefährlichen und den an der Ruhr liegenden Kranken Leibschüsseln untergeschoben werden, so müssen selbe, so oft ein Kranker eine Entleerung

gehabt hat, wohl zugedecket hinausgetragen, ausgeleeret, und wohl abgespühlt werden. Bevor aber dieses geschieht, muß der inspektionirende Chirurgus außerhalb des Krankenzimmers die Eigenschaft der Exkrementen untersuchen, damit er seinem Professor bey der nächsten Krankenvisite den Bericht ertheilen kann.

§. XX.

Die Uringläser müssen mit anfangendem Morgen ausgeleeret und abgespühlet werden. Damit aber auch der Harn von den Kranken nie einen Gestank macht, so müssen die Harngefässe auch unter Tags öfters ausgeleeret werden. Der Harn, so von gefährlichen Kranken gelassen wird, muß bis zur Ankunft der Professoren aufgehoben werden, damit sie ihn, wenn sie's für gut befinden, besehen können.

§. XXI.

Das bey einer Aderöfnung herausgelassene Blut muß ebenfalls bis zur nächsten Visite aufbehalten werden, damit die Professoren, wenn sie wollen darnach urtheilen können. Alles übrige entleerte Blut, so dieses Betrachtes nicht werth ist, wird ohne weiteres gleich in die Abtritte, doch so, daß die Mauren nicht bespritzet werden, geschüttet; die Blutschalen aber müssen gleich darauf jedesmal rein abgewaschen werden. Was sich auf das Verfahren mit dem Eyter, mit den unreinen Kompressen und Binden ꝛc. beziehet, hievon hat man schon im dritten Kapitel geredet.

§. XXII.

Die Professoren selbst haben sich zu enthalten, daß sie nie, ausser es wäre Noth, solche Arzneyen, Bähungen oder Breyumschläge verordnen, die

einen

einen üblen Geruch ausstreuen. Aus eben dieser Ursache haben sich auch die subalternen Wundärzte in Acht zu nehmen, daß sie weder Oel, noch Salben oder Pflaster auf die glühende Kohlen fallen lassen. Wenn stark riechende Umschläge verordnet werden müßten, so decke man die Gefässe allemal wohl zu, und trage sie, sobald der Umschlag aufgelegt ist, wieder aus dem Zimmer, auf den Gängen befinden sich eigene Käsken, worein man sie versperren kann.

§. XXIII.

Das Tabakrauchen in den Krankensälen ist aufs schärfste verbothen, damit man nicht nur aller Feuersgefahr, sondern auch jedem Gestank ausweichet. So ist auch der Tabakrauch jenen Kranken schädlich, die an Brustbeschwerden, Husten, oder Augenkrankheiten leiden. Vorzüglich aber haben jene Kranke, die Merkurialmittel brauchen, den übelsten Erfolg hievon zu erwarten, denn da er als ein speichelziehendes Mittel bekannt ist, so könnte er denselben den Speichelfluß so vermehren, daß die Zähne aus dem Mund fielen.

§. XXIV.

Wenn ein Kranker erblichen ist, muß man ihn alsogleich in die weit von den Krankensälen entfernte Todtenkammer tragen; auch räume man dessen Bettgeräth hinweg, und bringe ein frisches reines an die Stelle des alten. Hätte der Verstorbene den Skorbut, die Lungensucht, oder eine andere ansteckende Krankheit gehabt, so müßte das Bettgeräth ꝛc. verbrannt werden.

§. XXV.

Das Bettstroh muß alle Monate mit frischen ausgewechselt werden, doch hat dies monatliche Strohaustauschen eine Ausnahme, und es wird, wenn es für nöthig befunden, auch öfters geschehen müssen, besonders, wenn ein Kranker an dem Unvermögen den Harn zu halten litte, oder an einem Durchfall, oder einer Ruhr darnieder läge, und sein Bett beschmutzte. In diesem Falle muß also alle Vorsicht angewandt werden, damit man das Stroh wider die Fäulung schützt.

§. XXVI.

Wenigstens einmal im Jahre sollen die Krankensäle im Sommer weis überstrichen werden, bevor aber diese Arbeit angefangen wird, müssen alle Kranke in andere Zimmer übersetzt, und in frische Better gelegt werden. Die geweisten Zimmer muß man alsdenn so lange unbelegt lassen, bis sie völlig ausgetrocknet sind, während welcher Zeit die Fenster und Ventilatoren geöfnet werden müssen. Die Bettstätte müssen so, wie die zum Kleider aufbewahren bestimmten Kästchen samt dem Fußboden wohl gesäubert werden. Ist dies vorbey, so versieht man die Bettstätte wieder mit frischen Stroh, und legt die Kranken wie vorhin hinein.

§. XXVII.

In den Armeespitälern war von jeher die üble Gewohnheit, daß man die Kleidungsstücke der Soldaten auf hölzerne so genannte Rechen hieng, die an den Wänden der Säle befestiget waren. Es fällt von selbst auf, daß nichts schäd-

licher in diesem Punkt seyn kann: die weistüchene Montur wird dadurch verdorben, und die Wolle zieht leicht alle feuchte und arge Ausflüsse der Atmosfäre in sich. Der gute Rekonvaleszent, welcher aus seinem Skorbut, oder aus einer andern anstekenden Krankheit glüklich gerettet wurde, ist dann gezwungen seine unreine Kleider anzulegen, die er mit sich aus dem Spital zum Regiment bringt. Man will nicht behaupten, daß ein solcher Mann dadurch ein ganzes Regiment anstekken kann, aber er selbst kann doch wieder rükfällig werden, oder wenigstens seiner Kräfte durch längere Zeit beraubt bleiben. Es ist bekannt, daß die Pest, wo nicht allemal doch am gemeinsten durch die Wolle in Europa ist überbracht worden. — Als vor 8 Jahren in Prag die Faulungsfieber so stark herrschten, muste ich auf Befehl **Sr. Majestät des Kaisers** verschiedene arme krank darnieder liegende Bürger besuchen. Ich gieng nach diesen Besuchen schon eine Stunde in freyer Luft herum, ehe ich in ein anders Haus gieng, und als ich da eintrat, schrie mir Jedermann entgegen: was ich für einen abscheulichen Gestank in die Stube brächte?

§. XXVIII.

Man beobachtet gemeiniglich dreyerley Arten von Luft in den Krankenzimmern: die eine ist phlogistisch, und macht die oberste Schichte aus; die andere ist am schwersten feuchtesten und faulartigsten, sie bestellt die unterste Schichte, und hält sich nahe am Fusboden auf; die dritte macht die Mittelschichte aus, und nimmt sowohl von der obern als unteren Schichte Antheil, ist auch nicht

so leicht als die übrigen einer Verderbniß ausgesezet. Um nun die unterste und schwerste Luftschichte in Bewegung zu setzen und fortzutreiben, muste man Ventilatoren erfinden, die nahe an dem Fusboden der Krankensäle konnten angebracht werden. Ein solcher Ventilator bestehet aus einer kupfernen kegelförmigen Röhre, deren weitere Mündung in die freye Luft gegen die Gasse oder in den Hof zusiehet, deren engere Mündung aber sich in den Krankensal endiget, und mittelst eines kupfernen Dekels gleich einer Schachtel kann auf und zu gemacht werden. So wie diese Ventilatoren nahe an den Fusboden sind, so befinden sich andere nahe an der Oberdecke des Sales denen des Fusbodens grade gegenüber angebracht, die aber so gestaltet sind, daß sie sich mit der weiten Mündung in dem Sal, und mit der engen nach auswärts endigen, die innere Mündung aber hat eine kleine mit Feder versehene Fallthüre, wodurch diese Oefnung leicht kann auf oder zu gemacht werden. Diese oberen Ventilatoren sind recht erwünscht, der verdorbenen Luft einen Ausgang zu verschaffen. Damit aber die Krankensäle gänzlich ventilirt werden, und kein Winkel im Zimmer zurückbleibt, wo die Atmosfäre nicht erneuert wäre, so sind die Ventilatoren nicht nur allein in der Quer sondern auch in den Ecken der Zimmer angebracht. Die unteren Ventilatoren sind auf eine solche Art verfertigt worden, daß die Luft gewaltig wie aus der Oefnung eines Blasebalges, der von einer gewissen Größe ist, in den Krankensal dringen, und unter den Bettstätten vorstreichen kann, doch so, daß die Kranken in ihren Bettern nicht dadurch beschwert werden.

§. XXIX.

§. XXIX.

Man beobachtet in manchen Krankenzimmern, gemeiniglich daß Sommerszeit die Fenster so feste als im Winter geschlossen sind: dies ist ein schädliches Vorurtheil, so schon manchen Kranken übel bekommen hat. Bey uns müssen die Fenster und Ventilatoren bey schöner Sommerwitterung den ganzen Tag offen bleiben, zumalen wenn Hauptwinde wehen. Sind dann auch die Fenster im grossen Gange offen, so kann die reine Luft von allen Seiten freyen Zutritt finden. Fällt aber der Abend ein, so muß alles geschlossen werden. Nur wenn die Hitze überaus groß wäre, dürfte man einige Ventilatoren unten und oben zur Nachtzeit öfnen; in den Rekonvaleszentensälen hingegen können in diesem Falle alle geöfnet werden.

§. XXX.

Zur Winterszeit bleiben natürlicher Weise die Fenster geschlossen; die Ventilatoren hingegen werden zweymal des Tags nach der Ordination und dem Verband Früh und Abends auf einige Minuten durchgängig geöfnet; entspräche hingegen dies zweymalige Ventiliren in einigen Sälen der zu erreichenden Absicht nicht, so können sie auch zum drittenmal nämlich nach dem Mittagessen geöfnet werden, wo man zu gleicher Zeit nebstbey die Zimmer ausräuchern kann. Da die Ventilatoren auf eine so bequeme Art eingerichtet sind, daß die Luft in wenigen Minuten erneuert seyn kann, so muß man sie, sobald dieß geschehen, gleich wieder schliessen. Sollte hierauf wider Vermuthen die Atmosfäre in den Sälen zu kalt geworden seyn, so macht man

ein Feuer in die Oefen, und vermehrt die Wärme bis zu dem am Thermometer angemerkten Grade. Wenn es einmal nöthig, die Ventilatoren zu öffnen, so scheue man weder die Winde noch die Jahrszeit, denn sie können nicht so schädlich seyn, als es die eingesperrte Luft in einem Zimmer, wo viele Kranken sind, wirklich ist.

§. XXXI.

Wenn die Sonne scheint, so kann man die Ventilatoren durch längere Zeit offen lassen: weheten hingegen Nordwinde, oder wäre die Luft mit Nebeln geschwängert, so muß man sie bald schliessen, damit die erneuerte Zimmerluft weder zu kalt noch zu feucht wird.

§. XXXII.

Da die Erfahrung lehrt, daß auch gesunde Menschen, wenn sie in einem Zimmer eine gewisse Zeit über verspeert bleiben, die Atmosfäre verderben, und sich dadurch Scharbock, Faulungsfieber, u. s. f. zuziehen, so ergiebt es sich der gesunden Vernunft zufolge, daß eine derley Krankheitsgefahr um so grösser seyn muß, wenn sich in einem Sale, der nicht gehörig gelüftet wird, viele kranke Menschen befinden: ihre Ausdünstung, Schweise, ihr Speichel, Harn, Koth, geben den Stoff zu einer so manchartigen Vermischung fauler Theilchen, daß die Atmosfäre vergiftet wird, und die Kranken darinnen unterliegen müssen. Nichts kann also nothwendiger seyn, als daß man immer trachtet, die faulen Dünste wegzujagen, und die Atmosfäre mit gesunder frischer Luft zu reinigen, doch muß man hiebey suchen, es auf eine solche Art zu thun, daß die Kran-

ken weder dadurch beläſtiget, noch einer zu gähen Veränderung ausgeſetzt werden.

§. XXXIII.

Zufolge deſſen, was bisher berühret geworden, muß man ferner, um den Dunſtkreis nicht anzuſtekken, die im Sal beſtimmte Anzahl der Better nicht vermehren. Und da es bey uns eine ſchon eingeführte Ordnung iſt, daß jeder Kranke ſeine eigene Bettſtätte hat, und daß nie zwey beyſammen liegen, ſo erinnert man dieß nochmahlen, was im V. §. des 5ten Kapitels iſt geſagt worden.

§. XXXIV.

Einige glauben, aber ohne Grund, daß man durch glühende Kohlen die Atmosfäre verbeſſeren könne. Zwar kann man auch Weyrauch oder Benzoe oder Geiſter (nur keinen Eſſig) auf warmen Eiſen zerflieſſen laſſen, und auf dieſe Art die Zimmer ausräucheren; oder man kann die Beere oder das Holz von Wachholder, oder Rosmarin auf glühende Kohlen geben: allein alle dieſe Dinge dienen mehr, den üblen Geruch zu hemmen, als das Phlogiſton des Luftkreiſes umzuändern. Alles, was ſie noch vermögen, iſt, daß ſie der Verderbniß der Kleider, wenn ſie in freyer Luft ausgeräuchert werden, Schranken ſetzen: aber in eingeſchloſſener Luft können ſie keine andere Wirkung thun, als daß ſie ſelbe verdünnen, und ihr Gleichgewicht aufheben: die auf dieſe Art verdünnte Luft findet dann leicht einen Ausgang, wohingegen die von auſſen eindringende Luft die Stelle der erſteren einnimmt, und das Phlogiſton, welches durch das Feuer ver-

mehrt wurde, verbessert. Die Räucherungen allein sind folglich nicht zureichend, sondern es ist schlechterdings nöthig, daß die Atmosfäre mit frischer Luft erneuert werde.

§. XXXV.

Vorhin hatte man den Irrwahn, daß die auch mit Vorsicht erneuerte frische Luft durch die Bettdecken und durch den angelegten Verband dringen und verderblich werden könnte: und dieser Wahn hat vielen Kranken am Leben geschadet. Heutiges Tages kommen alle vernünftige Chirurgen darinnen überein, daß diese Furcht eitel ist. Doch kömmt es immer darauf an, daß in keinem Dinge ausgeschweift wird.

§. XXXVI.

Die Rekonvaleszenten müssen sich während der Ordination sowohl, als beym Verbande, und dem Mittagessen bey ihren Bettern einfinden: nach dem Abendessen darf keiner mehr aus dem Zimmer ausgehen. Zu den übrigen Stunden des Tages können sie, wenn schönes Wetter ist, im grossen Hof spazieren gehen, aber keiner darf sich unterstehen aus dem Spital zu gehen. Wenn Kälte, Nebel, oder Regen sich einfindet, so können die Rekonvaleszenten in ihren eigenen Zimmern oder in den daranstossenden Gängen herumgehen. Wenn sie bey schöner Witterung im Spitalhofe sind, so müssen inzwischen die Fenster und Thüren offen bleiben. Wenn einige nicht umgehen wollten (so wie sich öfters die Skorbutischen und Melancholiker widersetzen) so muß man sie mit Ernst hiezu anhalten.

§. XXXVI.

§. XXXVII.

Die Thermometer sind deswegen angeschaft, damit man den Grad der Wärme und Kälte bestimmen und wahrnehmen kann, daß auch nebstbey die Atmosfäre in einem immer gleichen Grade (der nämlich weder zu kalt noch zu warm ist) könne erhalten werden: vorzüglich aber ist jener Grad genau bezeichnet worden, der die Wärme der Säle andeutet, wie sie nämlich seyn soll, und wornach man so viel möglich seine Maasregeln zu nehmen hat.

§. XXXVIII.

Obschon die Kranken im Winter mit besseren Decken versehen werden, als im Sommer, so muß man sie dennoch nicht unter die Decken vergraben lassen: dadurch wird ein Kranker abgemattet; das Athmen wird beschwerlich; ein häufiger und schädlicher Schweis erpresset, wodurch die Säfte aufgelöset, und der Dunstkreis noch obendrein verdorben wird. Hauptsächlich ist das ängstliche Zudecken schwachen Kranken, und jenen nachtheilig, die Merkurialmittel nehmen; denn erstere verlieren ihre Kräfte vollends, und letztere können in einen gefährlichen Speichelfluß verfallen.

§. XXXIX.

Auch muß die Ofenhitze im Winter immer mässig seyn: denn hitzet man zu stark ein, und die Zimmer erhalten eine allzugrosse Hitze, so wird das Blut der Kranken in Wallung gesetzet, und es können darauf häufige unnöthig abmattende Schweise entstehen; in einem und dem anderen Falle wird die rothe Saftmasse ausgedehnt, verdünnert; die flüssigsten Theile derselben werden

zerstreuet, und in einigen Körpern können sogar Entzündungen die Folgen werden, oder gegenwärtige sich verschlimmern. Damit man also nicht die Wärme der Säle über den gehörigen Grad steigen läßt, so dienen, wie schon gesagt, die in Zimmern aufgehängten Thermometer.

§. LX.

Um so gewisser zu seyn, daß gar keine Gelegenheit zur Luftansteckung gegeben wird, muß den Krankenwärtern auf das schärfste eingeprägt werden, kein Blut oder sonstige Unreinigkeit in den Hof zu schütten; so wie darauf gehalten werden muß, daß der Trakteur keine Ochsen, Kälber, Schweine, Lämmer, Hünner ꝛc. ꝛc. im Spital schlachtet, wovon er das Blut und andere verwerfliche Theile in irgend einem Orte des Spitals allenfalls hinwärfe.

§. LXI.

Damit diese Ordnung wohl beobachtet, und aufrecht gehalten, und die Atmosfäre, so viel man wünschen kann, rein bleibt, so müssen sowohl die Stabschirurgen, als die Bataillons-Ober- und Unterchirurgen ihre Sorge darauf verwenden.

Neuntes Kapitel.

Von der Schuldigkeit, die den Unteroffizieren, Krankenwärtern, und Knechten vom Spitale obliegt.

§. I.

Die im Spitale kommandirten Unteroffiziere, Krankenwärter, und Spitalknechte stehen unmittelbar unter dem Kommando der Offiziere vom Spital, denen es eine wesentliche Sorge seyn muß, darauf zu sehen, daß sowohl die erstern als letzten mit unausgesetztem Fleisse alles dasjenige verrichten, was den Dienst der Kanken und die Reinhaltung des ganzen Spitals betrift, und was nebstbey die theils im vorigen theils im gegenwärtigen Kapitel anempfohlene Ordnung enthält. Würde einer oder anderer wider irgend eine Vorschrift fehlen, so wissen die Offiziere ihre Pflicht, die nachlässigen nämlich nach Art ihres Verbrechens zu bestrafen. Damit indessen alles, was nur immer den Kranken ersprieslich seyn mag, auf das genaueste in Vollziehung gebracht wird, so ist es recht nothwendig, daß sowohl die Unteroffiziere als die Krankenwärter und Spitalknechte nicht allein den Stabschirurgen sondern auch allen inspektionirenden Feldchirurgen pünktliche Parition leisten.

§. II.

Damit die Kranken mit glücklicherem Erfolg und grösserem Nutzen bedient werden sollen, so ergieng vermög eines höchsten Dekretes vom 3 April 1784. der Befehl, daß künftighin beständige Krankenwärter im Spital festgesetzet sind, die nämlich nicht immer durch neue Krankenwärter abgelöset werden: hiezu sind Halbinvaliden, die annoch von brauchbarer fähiger Leibesbeschaffenheit sind, bestimmt, auch ist ihre Anzahl so festgesetzet worden, daß 2 Wärter auf 10 Gefährlichkranke; wieder 2 auf 20 andere Kranke von minderer Gefahr; und eben so viel auf 40 Rekonvaleszenten zu stehen kommen. Von diesen hingegen sind jene abzurechnen, die allenfals erkranken könnten. Wenn aber bey einer Epidemie die Krankenzahl grösser würde, so müssen nach Verhältniß auch mehrere Wärter kommandirt werden. Die Zahl der Unteroffiziere aber muß sich so verhalten, daß allemal 1 Unteroffizier die Aufsicht über 6 Wärter hat. Die Wärter selbst haben eigene blaue Kittel, damit sie theils ihre Montour nicht beschmutzen, theils auch von den Kranken selbst können unterschieden werden. Hauptsächlich war dies auf Hinsicht des Trakteurs nöthig, denn ohne dieses würde er manchmal in Verlegenheit gerathen seyn, und indem er vielleicht Rekonvaleszenten oder andere minder Kranke für Wärter angesehen hätte, würde er ihnen solche Speisen und Getränke haben verabfolgen lassen, die ihnen doch schlechterdings schädlich sind. Nebst diesem werden die Wärter auch dadurch der Wache vom Spital kennbar, und diese kann folglich leicht ausnehmen, ob Wärter oder Kranke aus dem Spitale ge-

hen wollen: da nun letztern, bevor sie nicht als gesund zu ihrem Regimentern geschicket werden, das Ausgehen schlechterdings verbothen ist, so kann sich die Wache darnach richten. Damit man aber auch ernstlicher von den Krankenwärtern fodern kann, daß sie die gefährlichen mit der größten Sorgfalt bedienen; sie hingegen, so viel möglich wider Ansteckungen, dadurch, daß sie in etwas besser leben können, geschüzet werden, so ist ihnen vermög eben dieser oben angeführten höchsten Verordnung vom 3 April 1784 auf Vorschlag des Oberstabschirurgus eine tägliche Zulage von 2 Kreutzer bewilliget worden. Fände hingegen der kommandirende Stabschirurgus, daß die bey den gefährlichen dienenden Krankenwärter nachlässig wären, und also diese Zulage nicht verdienten, so wird er ihnen selbe wegnehmen, und sie aus dem Zimmer dieser Kranken in andere übersetzen.

§. III.

Damit aber nicht nur die Abtritte, sondern auch die Leibschüsseln und Leibstühle immer auf das säuberste gehalten werden, so sind 4 Knechte im Spital, die für nichts als für dieses sorgen müssen, sie haben braune Röcke mit blauen Aufschlägen. Zwey von diesen werden auf der chirurgischen Seite, zwey auf der medicinischen vertheilt seyn, soz war, daß zwey den ersten Stock, und eben so viel den zweyten hierinen zu besorgen haben. Sie müssen die Gänge und Stiegen von beyden Seiten beständig in der größten Sauberkeit erhalten, ganz vorzüglich aber müssen sie daran seyn, daß die heimlichen Gemächer immer reinlich und die Thüren derselben engfügig geschlossen sind; zwey-

mal im Jahre, und wenn es nöthig, noch öfter müssen sie alle Fenster putzen. Sie dürfen die Böden der Abtritte nie im geringsten feucht lassen werden: wäre dieses, so müssen sie alsogleich selbe mit Sand austrocknen; auch wird es nöthig seyn, daß auf jeder Seite einer von diesen Knechten Nachtwache hält, damit, wenn man ihn braucht, er zu Handen ist.

§. IV.

Sobald das Aufstehezeichen zu der im Horarium (F) bestimmten Stunde mit der Glocke gegeben ist, so müssen die Wärter die Better ihrer Kranken zurechte machen, und die irrdenen und zinnernen Spuckgefässe, Harngläser und zinnernen Nachttöpfe ausleeren und putzen, die Spitalknechte aber müssen zu eben der Zeit die Leibstühle und Leibschüsseln bis auf jene, die bis zur Ordination aufzubehalten sind, reinigen, nur müssen die Krankenwärter sowohl die Leibschüsseln als Leibstühle jedesmal in die Abtritte tragen, wenn sie dann von den Knechten gesäubert sind, so müssen sie selbe auch wieder abholen. Die Chirurgen von jedwedem Sale haben diesfalls den Unteroffizieren Krankenwärtern und Spitalknechten die gehörige Anleitung zu geben, damit sie auch nebstbey alle derley Geschirre stracks, nachdem sie ausgewaschen, wieder an die gehörige Stelle setzen, denn sie müssen dafür haften.

§. V.

Beym zweyten Glockenzeichen, welches eine halbe Stunde nachher gegeben wird, müssen die Wärter die Wundärzte beym Medizineingeben begleiten, und ihnen die hiebey nöthigen Dinge nachtragen. z. B. die Dekokten ꝛc.

§. VI.

§. VI.

Wenn eine Stunde später nach dem Eingeben; (siehe Horarium F) ein drittes Zeichen mit der Glocke gegeben wird, so haben sie den Numeren der Säle nach die Suppe für ihre Kranken abzuholen, die alsdenn unter der Aufsicht der Ober- und Unterchirurgen den Kranken in den Sälen ausgetheilt wird. Die nämliche Ordnung kömmt mittags und abends auch zu beobachten.

§. VII.

Jene Kranken, so Purganzen oder Brechmittel bekommen haben; oder die eben einen Fieberanfall hätten: dürfen keine Suppe erhalten: hingegen reicht man den ersteren eine klare Brühe, so wie es die Wundärzte anordnen. Fieberkranke erhalten ihre Suppe erst, wenn der Paroxismus zu Ende ist.

§. VIII.

Bevor die Speisen für die Kranken abgeholet werden, müssen die Unteroffiziere nachsehen, ob die Geschirre sauber sind, ob sie rein gewaschen: eben so genau müssen sie darauf sehen, daß sie nach dem Essen wieder gereiniget und abgetrocknet werden, und besonders, wenn die Suppe oder eine andere Brühe solche Bestandtheile hätte, welche, wenn etwas von denselben im Geschirre zurückblieb, Anlaß geben könnte, daß sich ein schädlicher Rost ansetzte.

§. IX.

Zur Ordinationszeit oder auch beym Verbande müssen die Wärter die Glutpfannen mit gluhenden Kohlen in Bereitschaft halten: bey dieser Gelegenheit

müs-

müssen sowohl die Wärter, als die Spitalknechte alles genau befolgen, was ihnen von den Feldchirurgen anbefohlen wird. Beyde müssen, wenn es verlangt wird, die Leibschüsseln, Harngläser, Speypfännchen, Eyter- und Blutschaalen ꝛc. herbeybringen. Nach der Ordination aber müssen sie derley Gefässe gleich ausleeren und reinigen. Auch haben die Wärter während dem Verbande jene Behältnisse zu tragen, wo die befleckte Karpie, die unreinen Kompressen und Binden darein geworfen werden, auch die Umschläge u. d. gl. haben sie bey Handen zu halten. Wenn der Verband zu Ende ist, müssen sie die unreine Karpie in den hiezu bestimmten Ort werfen; die beschmutzten Kompressen und Binden aber auf einen anderen Platz legen, wo sie dann von einem Praktikanten gezählet, aufgezeichnet, und zum Waschen übergeben werden. Diese hiebey gebrauchten Gefässe müssen gleich darnach gereiniget werden.

§. X.

Wenn der Verband und die Ordination morgens und abends vorbey sind, so müssen die Wärter, die beym Verbande nöthig gewesenen Gefässe und Geräthe ausleeren, und säuberen; doch dürfen sie sich beym Putzen dieser Geschirre weder des Sandes, noch der Asche bedienen, sondern sie müssen sie mit warmen Wasser abspühlen, und einem leinenen Tuche sauber abtrocknen. Gläser, die leer sind, müssen von den Krankenwärtern in die Apotheke getragen werden, so wie es auch ihre Schuldigkeit ist, die verordneten Arzneyen abzuholen: beydes muß aber in Begleitung der subalternen Chirurgen geschehen

§. XI.

§. XI.

Sie müssen die Krankensäle, so ihnen zum säubern übergeben sind, auskehren, besonders den Staub und Unrath unter den Bettstätten wegschaffen, so zwar, daß in keinem Winkel eine Unsauberkeit zurückbleibt. Auch die Unguentarien, Fenster, Kästen, Bettstätte, Bänke ꝛc. müssen sie niedlich und sauber halten. — Nie dürfen sie zulassen, daß sich Spinnweben ansetzen; sollten sich doch hie und da einige vorfinden, so müssen sie's sauber zerstören, so, daß man nichts zu sehen bekömmt. Wäre der Fußboden der Säle naß, so müssen ihn die Wärter mit Sand wohl austrocknen; auch haben sie täglich die Fensterscheiben, wenn sie feucht sind, mit einem trockenen Tuche abzuwischen.

§. XII.

Wenn nach dem Verbande die Krankenwärter nöthig wären, daß sie nämlich Bähungen, Pflaster, Salben ꝛc. herbeybringen müßten, oder daß man sie bey Zurichtungen der Bäder brauchte, so dürfen sie sich nicht weigern, sowohl den Chirurgen als Kranken selbst an die Hand zu gehen. — Wenn ein kraftloser Kranker einen unreinen Mund oder schmutzige Hände hat, so müssen sie ihm das Wasser zum Waschen, auch wenn es verordnet, zum Fußbaade an sein Bette bringen, oder ihn, wenn es nöthig wäre, selbst waschen.

§. XIII.

Auch müssen sie jenen Kranken, die es vonnöthen haben, unter Tag öfters aufbetten; fänden die Chirurgen frisches Bettgeräth erfoderlich, so müssen sie es herbeyholen, und ordnen. Schwachen Kranken, die sich nicht

aus dem Bette heben können, müssen sie mit aller Bereitwilligkeit die Leibschüsseln unterschieben. Könnten sich einmahl die nicht allzuschwachen auf die an den Bettern stehenden Leibstühle setzen, so müssen sie ihnen hiebey dennoch an die Hand gehen, und inzwischen das Bette mit der Decke warm erhalten.

§. XIV.

Im Winter müssen sie, so oft es nöthig ist, die Better mit den kupfernen sogenannten Wärmpfannen wohl durchwärmen: dies kömmt jenen Kranken gut zu Statten, die an Ruhr, Bauchfluß, Kolik, Seitenstechen ꝛc. dahin liegen; ferners die eben in einem kritischen Schweise sind; die ein frisches Hemd anlegen; die mit Fieberfrost im Spitale zuwachsen. — Derley Hilfleistungen müssen die Wärter den Kranken mit so viel Liebe und Gelassenheit in Erfüllung bringen, daß, wenn auch ein Leidender aus Schmerzen ungeduldig gegen sie ausbräche, sie ihm darum nicht grob begegnen dürfen; entweder müssen sie ihn damals trösten, oder gar stillschweigen.

§. XV.

Die unreinen Hemder oder Leintücher müssen sie, so oft es die Chirurgen für gut befinden, mit reinen auswechseln. Sie müssen die Kranken kämmen, wenn sie Ungeziefer auf dem Kopf hätten; aber ihnen nie ohne Geheiß der Wundärzte die Haare abschneiden; ferners denselben die Nägel beschneiden; sie waschen, so oft es nöthig ist.

§. XVI.

Nebst allen diesen müssen sie ganz besonders darauf besorgt seyn, daß sie denen mit Brustentzündungen und Husten daniederliegenden Kranken sowohl bey Tag als bey Nacht die verordneten Getränke warm darreichen: eben dies müssen sie auch bey den Speisen und beym mittägigen Tranke beobachten: diesen Kranken müssen sie damals ein zwar reines, aber dennoch überschlagen warmes Wasser geben: nur Rekonvalescenten und andere dürfen es kalt trinken. Um dieses in Erfüllung setzen zu können, hat man in der Nähe der Säle kleine Küchen erbauen lassen, auch besondere Wärmmaschinen angeschaffet, wodurch die Mixturen, Dekokte u. d. gl. können gewärmt werden.

§. XVII.

Wenn die Arzneyen verfertiget sind, so müssen die Wärter in Begleitung jener Unterchirurgen oder Praktikanten, die es betrift, in die Apotheke gehen, sie abzuhohlen. Sind sie damit in den Sälen angelanget, so werden sie sich nicht unterstehen, ein Medicingefäß auf irgend ein Bett zu stellen, sondern die Arzneyaustheilung liegt den Wundärzten ob, noch viel weniger aber darf es einer wagen, den Kranken selbst einzugeben, oder Umschläge Pflaster u. d. gl. aufzulegen.

§. XVIII.

Die Oefen müssen sie zu solch einem Grade erhitzen, wie sie die Vorschrift erhalten: auch haben sie, wie es in dem vorhergehenden Kapitel ist angegeben

worden, zu den bestimmten Stunden sowohl die obern, als untern Ventilatoren zu öfnen.

§. XIX.

In jedwedem Saale, wo gefährliche Externisten oder Internisten liegen, müssen zwey Wärter Nachtwache halten, einer muß bis zur Mitternacht, der andere von Mitternacht bis frühe wachen: diese wachenden Wärter müssen den Chirurgen an die Hand gehen, und all das befolgen, was ihnen zum Besten der Kranken als zuträglich anbefohlen wird. Eine ihrer Hauptsorgen muß es seyn, daß sie die brennenden Lampen nicht erlöschen lassen, und daß für jene Kranke, die es bedürfen, immer ein Feuer unterhalten wird.

§. XX.

Auch wird ihnen unter einer Strafe verbothen, weder in den Krankensälen, noch auf den Gängen Tabak zu rauchen. So dürfen sie auch selbst nicht verstatten, daß die Rekonvalescenten, noch weniger die Kranken rauchen: ja wenn sie einen mit einer Pfeife sehen, so müssen sie ihm dieselbe abnehmen, und sie ihrem Unteroffizier übergeben, wo sie der Eigenthümer alsdenn wieder abfodern kann, wenn er als gesund aus dem Spitale geht. — Zwar ist die Sage: Soldaten sind des Tabakrauches gewohnt; allein der Gewohnheit wegen wird wohl niemand krank, wer es folglich wird, muß sich pflegen; und zudem hat man schon einigemal gesagt, daß es theils mit Feuersgefahr, theils mit Nachtheil für die Kranken verknüpft ist. Wenn indessen

dessen die Wärter stracks rauchen wollten, so ist es ihnen nur im Hofe erlaubt.

§. XXI.

Unter die streng zu leistenden Pflichten der Unteroffiziere, und Wärter gehöret ferners, daß sie den Kranken ausser den angeordneten Speisen und Getränken keine andere heimlich oder öffentlich zustecken, widrigenfalls werden sie aufs schärfeste gestrafet; vielmehr haben sie darauf zu sehen, daß niemand anderer den Kranken Essen und Trinken ins Spital zuträgt.

§. XXII.

Wenn ein Soldat gestorben ist, so muß der Wärter vom Sale sowohl dem Spitalpriester, als dem inspektionirenden oder wachehabenden Bataillons- oder Oberchirurgus die Nachricht bringen; der letztere wird sodann durch einige Krankenwärter den Kadaver oder in die Zergliederungskammer, oder in die Todtenkammer bringen lassen.

§. XXIII.

Nachher müssen sie das ganze Bettgeräth des Verstorbenen, und wenn es die Chirurgen für gut befinden, auch die Bettstätte in das Spitalbettmagazin tragen, an die Stelle dieses aber ein frisches reines Bett sezen.

§. XXIV.

Wenn der Prosektor oder ein anderer Oberchirurgus von den Wärtern fodert, daß sie die zu den anatomischen Vorlesungen bestimmten Leichen aus der Präparirkammer in den Hörsal, und von da wieder in die Zergliederungs-

derungskammer tragen sollen, so müssen sie gehorchen: so wie sie dem Prosektor überhaupt zur Hand seyn müssen, was die Beschäftigungen der Schule angeht.

§. XXV.

Auch müssen sie zu gewissen Stunden die Oefen des Amphitheaters und der Bibliothek im Winter hitzen, und den Hörsal, so wie die übrigen daranstossenden Säle der Schule, wenn es ihnen befohlen wird, auskehren; so haben sie auch das Vorhaus der Akademie zu säubern, müssen aber allemal, wenn es nöthig ist, vorher Wasser aufsprizen, damit beym Kehren mit dem Besen nicht Staub gemacht wird, der sich in die Zimmer der Akademie einschleichen, und die allda aufbewahrten Kunstwerke verderben könnte: zu dieser Arbeit und zu denen des Prosektors sind zwey eigene Wärter bestimmt.

§. XXVI.

Da sowohl die Unteroffiziere als Krankenwärter für das Spital auf immer fixirt sind, und sich folglich im Spitaldienst selbst recht fertig und geschickt machen können, so hat man nicht nur in Friedenszeiten zum Besten der Kranken gute Individuen, sondern man wird auch diese Leute auf diese Art zum Vortheil des Krankendienstes für Kriegszeiten gleichsam vorbereitet haben, so zwar: daß diese Unteroffiziere wieder andern, diese Wärter aber als Oberkrankenwärter den damals in grösserer Anzahl neu kommandirten Anleitung in diesem Dienste geben können.

§. XXVII.

§. XXVII.

Krankenwärter, die dem Spielen ergeben, oder in ihren Verrichtungen nachläſſig ſind, werden nicht im Spitale gelitten, noch viel weniger aber jene, die ſich der Trunkenheit überlaſſen. Ueber Fehltritte haben ſie die Offiziere vom Spital zu ſtrafen.

§. XXVIII.

Damit alles dies, was den Unteroffizieren, Krankenwärtern und Spitalknechten zu thun obliegt, und ihnen hier vorgeſchrieben iſt, richtig und pünktlich vollzogen wird, ſo müſſen die Unteroffiziere ſcharf über alles zur Verantwortung angehalten werden; auch verſpricht man ſich hoffen zu dürfen, daß der Offizier dieſe Mannſchaft, ſo oft er es wird nöthig finden, zuſammenruft, und ihnen dieſe hier enthaltenen Punkten ſelbſt vorlieſt, oder vorleſen läßt.

A

m

H

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

A

m

li.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

m

H

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

m

nuario.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Dri

die Lektur in der k. k. M

und die Erhaltung der darin

Bayerische
Staatsbibliothek
München

von bis 17

| | | Morbi externi | | |

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

te

rspitals zu Wien 1784

3

R	Von wem	Redet Sprachen.	Conduite.	Abgegangen wohin.	Gage.

Nat

P

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

neyen, der Speisen, und der

H

für

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Ex N^ro.

Lect.

Regiment

Compagn

von

gebürtig Jahr alt

Religion Stand

aus

Dies

Dies.

ra

Triæt

Diaet.	Dies.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

xtractus Medicamentoru

Ex Nro.

den

Lect.	Tra	Triæt
fl.		

Translatum.	fl.	kr.	Lect.	Translatum.	fl.
Hanslatum.					
für					

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

sien 178

Nro. deren Zimmern.	lich								Tri
	t er on	Ganze	Semmel		Wein		Bier		
			Mund	Pol- lene	Gan- zes	Hal- bes	Gan- zes	Hal- bes	
			Hal- be	Ganze	Seidel.				

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

ſener Feldch

Namen der C

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Brambilla, Giovanni Alessandro, 1728-1800

Instruktion für die Professoren der K.K. chirurgischen Militärakademie Aus Befehl Seiner K.K. apostolischen Majestät Joseph des Zweyten

Bd.: Zweyter Theil

Wien 1784

4 Med.g. 45 bd-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10054175-2
VD18 90906365